



VIII, 12.

2, 706 ff.







Contenta.

1. Müncz Edict H. Geistl. Wilhelmus
Administ. für das freyschiff
2. Hertz. Augusti Disputat. Ordnung
Witt. Magdeburg. Gulle 1651.
3. Eiusd. Gnuat. Disputat. Ordnung
reuniverte Disputat. Ordnung
1652.
4. Eiusd. Verordnung wie ab in
Magdeburg in Disputat. Ordnung
wieder sollen Gulle 1653.
5. Eiusd. Verordnung wie ab in
Magdeburg. in der Disputat. Ordnung
in der Disputat. Ordnung
zu Gulle. Gulle 1655.
6. Eiusd. Disputat. Ordnung für die
Magdeburg. Gulle 1658.
7. freyschifflich Magdeburgischer
Agenda und Disputat. Ordnung
Augusti 1663. Gulle.

8. G

f

v

y

z

A

B

C

D

E

F

G

H

I

K

L

M

N

O

P

Q

R

S

T

Contenta.

1. Münz Edict H. Geistl. Wilhelmus populirten
Administ. für das fürstlich Magdeb. 1622.
2. Herz. Augusti Visitation Ordnung in fürst-
lich Magdeburg. Julla 1651.
3. Eiusd. Exar. Consistorii Grundriss und
unanimiter Visitation Ordnung. Julla
1652.
4. Eiusd. Verordnung wie ob im fürstlichen
Magdeburg in Disputationen gehalten
werden solle Julla 1653.
5. Eiusd. Verordnung wie ob im fürstlichen
Magdeb. in drei Consistorien nicht Kopierung
des Abschiedsbriefs des Consistorii Quatuor
zu halten. Julla 1655.
6. Eiusd. Disput-Ordnung für das fürstlich
Magdeburg. Julla 1658.
7. fürstlichlich Magdeburgischer Kirchen-
Agenda nach Verordnung Herzog
Augusti 1663. Julla.

8. Herzog Augusti Verordnungen in
Hinsicht Magistrate in den
Landen zu Halle 1678. in
den - Felien - Justitia - Buchen
zu dem Buche des Fürsten
Hilffig gefuldet werden soll. Halle.

9. Fürstl. Verordnung: Verordnungen
in Hinsicht auf die Candidati
Ministerii in Herzogth. Magistrate
zum examine berufen sollen. 1699.

10. Claus Reglement betref. die Ver-
ordnungen des Justitz Rathes in
Herzogthum Magistrate und
Hilffbucher zu Halle d. d. 1739.
Halle d. d. 1739.

10. 3

Neues

REGLEMENT,

Betreffend die

Verbesserung

des

JUSTITZ - Wesens

In dem

Herzogthum Magdeburg;

Und

Fürstenthum Halberstadt.

De Dato Berlin, den 3ten Martii 1739.

HALBERSTADT,

Gedruckt, und zu finden bey dem Königl. Preussischen Priv. Regierungs-Buchdrucker
Heinrich Wilhelm Friderich.



20119

REGIMENT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT - STITZ



9 an Xa 2443





Wir **F**riderich Wilhelm/
von Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst,
Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in
Sachsen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pome-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schles-
sien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-
Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Rappin, der Marck,
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren
und Lehdam/ Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt,
Lauenburg, Bütow/ Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und
fügen hiemit Männiglich zu wissen: Nachdem Wir durch die Zeit
Unserer Regierung publicirte Verordnungen, insonderheit durch
das allgemeine Justitz-Reglement de Anno 1713., durch die Edicta
vom 2. May 1736., vom 9. Decembr. 1737., vom 11. Januarii, 10. Febr.
2. Martii. 1738. gnugsam zu erkennen gegeben, wie Unsere Landes-
väterliche Sorgfalt mit dahin gerichtet sey, daß Recht und Gerech-
tigkeit gehandhabet, und ein jeder Unserer treuen Unterthanen bey
demjenigen, was ihm der allmächtige Gott an zeitlichem Vermö-
gen zufließen lassen, auf das schleunigste, und ohne grosse Kosten,
A 2 möge

möge geschützet und erhalten werden, 2c. Und aber bey der von Unserem Geheimten Etats-Ministre, Samuel von Cocceji, in allen Unseren Provinzien vorgenommenen Untersuchung sich hervorgethan, daß eines theils gar nicht darauf gehalten worden, anderen theils dieselbe zu Abhelfung der vielen Gebrechen nicht zureichend seyn 2c.

So haben Wir nöthig gefunden (1.) das Amt derer Præsidenten, Rätthe, Secretarien, Advocaten &c. wie auch die Ordnung bey denen Gerichts-Tagen, besser und genauer zu reguliren, (2.) einen kürzeren Modum procedendi in Unseren Landen, und in specie in dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt einzuführen; insonderheit (3.) die excessive Sportuln derer Rätthe, Secretarien und Advocaten &c. auf einen billigen Fuß zu setzen.

Was nun

I.

Das Amt des Præsidenten, derer Rätthe, Secretarien, Advocaten &c.

betrifft, so werden dieselbe hiedurch ernstlich angewiesen, ihre Pflicht, womit sie Gott und Uns verwandt seyn, vor Augen zu haben, und zu bedencken, daß sie dazu bestellt seyn Unseren Unterthanen die Justitz zu administriren, und zu verhüten, daß dieselbe durch Verzögerung der Processen, und durch Vermehr- und Erhöhung der Sportuln nicht ruiniret, und auffer Stand gesetzt werden die publique Lasten abzutragen. Hiernächst müssen

§. 1. Præsidenten und Rätthe, in denen gewöhnlichen Tagen, um 8 Uhr auf der Regierung zusammen kommen; Wer eine Viertel Stunde nach der Dohin-Glocke sich nicht einfindet, noch sich durch ein Billet, daß er wegen Kranckheit 2c. nicht erscheinen kan, entschuldiget, soll 16. Gr. in die Armen-Büchse erlegen.

§. 2. Von 8 bis 9 Uhr müssen die den Tag vorher distribuirte Memorialien (vid. §. 11.) vorgetragen, auch die publica proponiret, und darüber juxta majora ein Schluß gemacht werden.

§. 3. Präcise um 9 Uhr müssen die Advocaten herein gelassen

sen und der Tage-Zettul verlesen, und was vor Partheyen vorhanden, notiret werden.

§. 4. Hierauf werden die Decreta von denen in der vorhergehenden Audientz beschenehen Vorträgen publiciret, nicht weniger die Sentenzen, welche auf dem Tage-Zettul angekündigt worden, publiciret.

§. 5. Worauf dann so fort zu dem constitutioniren (vid. §. 82.) geschritten wird. So bald die Advocaten mit dem mündlichen Vortrag fertig, gehen die Haupt-Berhöre vor sich; und muß der Bescheid entweder so fort darauf publiciret, oder die Acta einen Rath, um denselben zu verfertigen und in proxima daraus zu referiren, mit gegeben werden.

§. 6. Darauf werden die Decreta auf den in dieser Audientz beschenehen mündlichen Vortrag in pleno, oder, wann keine Zeit übrig ist, des Nachmittages verfertiget. (vid. infra §. 88.)

§. 7. Wann auch noch einige Sachen, als Memorialien &c. zu proponiren übrig seyn, müssen solche in dieser Audientz vorgetragen und erörtert, auch Re- und Correlationes abgelesen, die Haupt-Sententzien darauf verfertiget, anbey die von Hofe erforderte Be-richte verlesen werden.

§. 8. Die Criminal-Sachen können des Donnerstages, in Halberstadt aber des Dienstages, um 8 Uhr, vor Anfang des Consistorii vorgetragen werden.

§. 9. Wann etwas von denen drey Regierungstagen an Arbeit übrig geblieben, müssen die Rätthe sich noch einen Tag in der Woche versamen, und dahin sehen, daß noch alles, was von dieser Woche übrig ist, expediret werde.

§. 10. Im übrigen muß einem jeden sein freyes Votum gelassen, aber in votiren eine gute Ordnung beobachtet werden. Keiner soll dem anderen währenden votiren obloquiren, sondern, wann herum votiret worden, soll zwar dem Präsdenten und denen Rätthen frey stehen, nachmals eine Erinnerung zu thun, da dann noch einmahl herum votiret werden kan; Es bleibet aber alsdann lediglich bey denen Majoribus, und stehet dem Präsdenten nicht frey,

das geringste darunter zu ändern, oder wann er nicht einer Meinung ist, die Expedition zurück zu behalten. Jedoch ist einem jedem erlaubt sein schriftliches Votum ad Acta zu legen.

§. 11. Es muß auf alle Sachen, welche bey der Regierung einlauffen, von demjenigen, welcher zu deren Annehmung authorisiret ist, so fort das Præsentatum gesetzt, und die præsentirte Sachen mit der Specification dem Præsidenten höchstens des andern Tages, bey 2. Rthlr. Straffe zugestellet werden, welcher gleich desselben, oder den folgenden Tag solche denen Räthen, und insonderheit die Grenz- und Criminal-Sachen dem Departements-Rath, (welchen der Præsident in dergleichen Sachen zu benennen hat,) zu schreiben, und die Specification nebst denen Memorialien zc. dem Pedellen zustellen muß, da dann dieser schuldig, noch denselben, oder wann es zu spät, des andern Morgens, bey 2. Rthlr. Straffe, Acta daraus der Registratur abzufordern und denen Räthen, welchen sie zugeschrieben, zuzustellen, auch darüber ein richtiges Buch zu halten:

§. 12. Insonderheit muß der Præsident die einlauffende Rescripta unverzüglich dem Collegio publiciren, und solche unter keinem Prædext zurück halten, auch dahin sehen, daß das benöthigte in pleno, wann auch schon kein Memoriale dabey übergeben worden, veranlasset werde.

§. 13. Alle vorgemeldete Sachen müssen von denen Räthen nicht erst in der Audientz, sondern vorher im Hause gelesen, das Project der Resolution auf einen besondern Zettul entworfen, solches in der folgenden ersten, oder höchstens zweyten Audientz, bey 2. Rthlr. Straffe, vorgetragen, das Decret juxta majora abgefasset, und auf das Rescript oder Memorial geschrieben, von denen gegenwärtigen Räthen unterschrieben, und noch desselben, oder höchstens des andern Tages, von dem Protonotario bey 2. Rthlr. Straffe expediret, das extensum von dem Decernenten revidiret, und solches alsdann von denen Cankelissen bey gleicher Straffe binnen 24. Stunden expediret, und durch die Pedellen insinuiret werden. (vid. infra §. 32. 33. 34. 41. und 42.)

§. 14. Es muß also der Præsident nicht weiter vor sich in privatis

vatis ædibus auf Rescripta oder Memorialien verordnen, viel weniger auf dergleichen Schrifften vota Collegii schreiben lassen.

§. 15. Die erforderliche Berichte müssen binnen 8. Tagen, oder wann die Sache eine Nachsehung vieler Acten betrifft, binnen 14. Tagen, bey 5. Rthlr. Straffe aufgesetzt, im Collegio vorgelesen, und denselben oder des anderen Tages mundiret werden.

§. 16. Ferner muß der Präzident die Acta, wann sie zum Spruch instruiret, gleich den anderen Tag, (allermassen die Secretarii binnen dieser Zeit solche bey 5. Rthlr. Straffe vorzulegen schuldig seyn, vid. infr §. 35.) distribuiren, und einen Re- und Correferenten darinnen bestellen: Es müssen auch die Rätthe, binnen der ihnen gesetzten Zeit von 14. Tagen/ oder wann es sehr wichtige Sachen seyn, höchstens binnen 4. bis 5. Wochen, die Relationes fertig machen, und dem Präzidenten, um solche in die Tabelle einzutragen, präsentiren, oder vor jeden Tag 1. Rthlr. erlegen.

§. 17. Es sollen auch der Präzident und Rätthe auf die Untergerichte fleißig Achtung geben, daß die Justis daselbst kurz und ohne grosse Kosten administriret werde, zu welchem Ende die Rätthe bey denen einlauffenden Actis primæ instantiæ mit hierauf reflectiren, die Mängel dem Unter Richter anzeigen, und denselben, dem Befinden nach, jederzeit bestraffen müssen. Dahero dann auch alle Membra Collegii, wann sie in eine Stadt oder anderes Untergerichte kommen, befugt seyn sollen, ohne ein besonderes Commissoriale die Gerichts Tage zu besuchen, die Klagen, welche Super protracta vel denegata iustitia, oder wegen übermäßiger Sportuln geführt werden, anzunehmen, Acta abzufordern, und nach zusehen, und hiernächst der Regierung zu ferneren Verordnung Bericht davon zu erstatten.

§. 18. Es müssen die Rätthe, wann die Advocaten etwas contra Acta, jura, & formalia processus vortragen oder schreiben, in specie aber, wann sie über die verstattete Dilationes noch eine mehrere Frist suchen, diese jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr., oder wann sie es nicht im Vermögen haben, mit Gefängniß, Straffe belegen. Wann der Decernente solches unterläßet, soll er selber ex propriis
die

die Straffe bezahlen. Wie dann auch der Secretarius, welcher der gleichen ungebührliche Dilationes expediret, und es nicht vorher erinnert, mit gleicher Straffe belegt werden soll.

§. 19. Gleichwie schon in Unseren allgemeinen Justiz-Reglement, unter nachdrücklicher Bestrafung geordnet ist, daß kein Richter, unter was vor Nahmen und Prætext es sey, von einer Parthey welche Processen bey der Regierung hat Geschenke nehmen soll, die gesunde Vernunft auch lehret, daß dergleichen Corruption keinem ehrlichen Manne, vielweniger einem in Eyd und Pflichten stehendem Rath anstehe; Als wollen Wir nicht allein solches Verboth hier wiederholen, sondern auch denjenigen, welcher dem ohngeachtet einiges Geschenk annimt, als infam castiret wissen. Gestalten dann auch überdem zu fernerer Bestrafung am Leibe an Uns berichtet werden soll. Die Parthey aber, welche den Richter corrupiret, soll gleichfalls mit 1000. Rthlr. Straffe belegt, und der Advocat, Procurator, oder Proxenetæ zur Karren gebracht, auch derjenige, so dergleichen denunciiret, quartam von der Geld-Straffe, mit Verschweigung seines Nahmens, zu genießen haben. Wann ein fiscalischer Bedienter davon einige Nachricht hat, und nicht unter der Hand darnach inquiriret, soll derselbe gleichfalls castiret werden.

§. 20. Es ist ein Land-Gravamen daraus gemachet worden, daß die viele Commissiones, und excessive Diäten, Unsere armen Unterthanen, welche mit Processen beladen seyn, bis auf den Grund ruiniren. Es hat sich auch solches in der That also gefunden, daher Wir dann wegen der Commissionen eine besondere Verfassung zu machen, Uns gemüßiget sehen.

§. 21. Wir wollen also alle die Edicta und Verordnungen wegen der Commissionen hiedurch wiederholet haben, und befehlen Unserer Regierung nachmahlen, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß sie keine Commissiones in Rechtshängigen-Sachen, auffer denen in vorgedachten Edictis specificè benannten Fällen, veranlassen, vielmehr die Parthey und den Advocaten welche wieder den Inhalt vorgemeldeten Edicten dergleichen Commission bitten, jeden

jeden in 10. Rthl. Straffe condemniren soll; wie Wir dann auch alle Commissiones, welche wieder sothane *Edicta* bishero ertheilet worden, hiedurch aufgehoben wissen wollen. Wann aber die Partheyen immediate bey Uns um eine Commission anhalten, und solche erhalten, bleibt es lediglich bey Unserem Edict vom 16. Februarii 1738.

§. 22. Es müssen künfftig in geringeren Sachen, wo es auf keine sonderliche Jurisprudenz ankommet/ als Abhörung der Zeugen, Ocular-Inspection &c. nicht leicht die Rätthe aus dem Collegio genommen, sondern dieselbe denen benachbarten Bürger-*Meistern*, *Syndicis*, *Stadt-Schreibern*, oder anderen *Justiciariis*, aufgetragen werden. Allermassen die *Advocati*, welche bloß ad captandam benevolentiam denen Rätthen dergleichen kostbare Commissiones zuschangen, und nicht ausdrücklich Befehl von ihren Clienten dazu haben, die Kosten ex propriis bezahlen sollen.

§. 23. Keiner Parthey soll erlaubt seyn, mehr als einen *Commissarium* vorzuschlagen, weil die Menge der *Commissarien* die Sache nur aufzuhalten pfleget; Es wäre dann, daß es eine *Oeconomische* Sache beträffe, in welchem Fall ein *Oeconomie-Verständiger* zugleich mit ausgebehten werden kan; Er muß aber sein *Votum* bloß so viel die *Oeconomie* betrifft, abstatten.

§. 24. Wann in dem zum zweyten mahl angefügtem *Termino*, einer von denen *Commissarien* nicht erscheint, soll dennoch die Untersuchung vorgenommen werden, mithin alle *Commissiones* in solchem Fall die *Clausulam* samt und sonders, ipso Jure, in sich haben.

§. 25. Damit aber nicht in dem arbitrio der Partheyen und *Commissarien* stehe, die *Commissiones* zu verschleppen, *Termine* an- und abzuschreiben &c. So soll das *Directorium* in *Commissions-Sachen* bey der Regierung bleiben, und daselbst, wie in allen Sachen, der *Process* instruiret, *Termine* angefüget, *Dilationes* &c. gesuchet und expediret werden.

§. 26. Die *Commissarii* müssen die *Commissiones* selbst, und
B ohne

ohne adhibirung eines Commissions-Secretarii, expediren, auch dieselbe, so viel möglich, in loco Regiminis vornehmen. Wann aber in re praesente die Commission vorgenommen werden muß, soll dieselbe, wann sonst kein periculum in mora ist, bis in die Ferien hinaus gesetzt werden.

§. 27. Wann die Commission geendiget, müssen Commissarii, jeder binnen 14. Tagen, oder höchstens binnen 4. Wochen, bey Verlust der Commissions-Gebühren, (welche dem Fisco anheim fallen sollen) ihr Votum ad Acta geben, und hiernächst binnen 14. Tagen ihren Bericht, entweder conjunctim, oder wann sie sich nicht vereinigen können, separatim abstaten, und jederzeit ihr Gutachten beysügen.

§. 28. Wann Commissarii, welche zu Abhörung der Zeugen und zu Verfertigung einer Taxe ernant worden, nicht legaliter verfahren, und dabero das Zeugen-Verhör, oder die Taxe repetiret werden muß, solches auch per Sententiam nöthig erkandt wird, sollen die vorige Commissarii die Kosten bezahlen, und muß Fiscus denen Partheyen assistiren, und sollen dieserwegen keine Sportula von ihnen, sondern von denen Commissariis gefordert werden.

§. 29. Die Commissarii können unter dem praetext nicht bezahlter Commissions-Gebühren weder Acta noch Relationes an sich behalten, sondern müssen beyde ex officio einschicken.

§. 30. Es sollen Commissarii, welche aus der Regierung genommen werden, außer der Stadt nebst freyer Fuhre und Beföstigung, (für welche letztere nur 1. Rthlr. des Tages vor die Person passiret werden soll) nicht mehr als 2. Rthlr. des Tages, und in der Stadt in allen nur 1. Rthlr. haben. Wann ihnen ein mehrers five per directum five per indirectum offeriret wird, und sie es nehmen, sollen sie quadruplum davon dem Fisco erstatten; Und ist der Commissariorum Arbeit, als Berichte, Expeditio des Zeugens Rotuli und sonst, unter denen Diäten mit begriffen.

§. 31. Die Secretarii und Cangelisten, auch übrige Bedienten, müssen um 8. Uhr in der Regierungs-Cansley gegenwärtig seyn, oder

oder 8. Gr. Strafe, (welche denen fiscalischen Bedienten, die solches denunciren, zufallen sollen) erlegen, damit die Rätthe nicht auf die Acten, wann sie deren benöthiget, warten dürfen.

§. 23. Wann ihnen Decreta zur Expedition zugesandt werden, müssen sie bey 2. Rthlr. fiscalischer Straffe dieselbe gleich denselben, oder den andern Tag, expediren, und das extensum dem Decernenten zur Revision schicken. (vid. §. 13.)

§. 33. Die Cangelisten müssen bey gleicher Straffe das expeditum den Tag, da es ihnen zugestellet wird, oder höchstens des andern Tages, mundiren, und dem Bohten-Meister oder Pedellen einlieffern, auf daß derselbe das Mundum dem Präsidenten zur Unterschrift und Siegelung vorlegen könne. (vid. §. 11.)

Damit man aber wissen könne, ob diesem allen gehörig nachgelebet worden, so müssen die Secretarii und Cangelisten, bey 2. Rthlr. Straffe, die Zeit, wann sie die Verordnung erhalten und wieder weggeschickt, jedesmahl auf das Concept notiren.

§. 34. So bald aber etwas gesiegelt, muß der Pedell, Diener, oder Bothe, bey Straffe der Karren, solches dem Mandatario, oder wann noch kein Mandatarius bestellet ist / der Parthey ohnerwartet der Auslösung, ad domum insinuiren, (dahero dann alle Sollicitatur-Gebühren derer Advocaten und Procuratoren wegfallen,) wann aber der Mandatarius die Gebühren nicht so fort bezahlet, muß die Execution erkandt werden, der Advocat aber die Executions-Kosten ex propriis, bezahlen. (vid. §. 69. seq.) Es stehet aber denen Cangelisten frey, mit denen Advocaten sich zu vergleichen, daß sie am Ende jedes Monats, mit dem Bohten-Meister Abrechnung halten mögen.

Gleichwie aber solches auf diejenige, welche extra Provinciam wohnen, und keinen Mandatarium bestellet haben, nicht applicable ist, also müssen dieselbe vor die Ablösung und Insinuation selber sorgen.

§. 35. Die Secretarii müssen bey 5. Rthlr. Straffe, keine geschlossene oder inrollirte Acta über 24. Stunden bey sich behalten,

sondern dieselbe so fort dem Präſidenten zur Distribution oder Verſchickung vorlegen, und die letztere ohnverzüglich auf die Poſt befördern. §. 15.)

§. 36. Wann Acta verſchicket werden ſollen, muß der Proto-notarius oder Secretarius, ſo bald Acta auf die Poſt gegeben worden, beyder Theile Advocaten ſchriftlich anzeigen, was die Partheyen vor ein ohngefehrliches quantum, binnen 4. Wochen zu Befriedigung der Poſt einſenden müſſen; Wann binnen ſolcher Zeit die Partheyen die Gelder nicht einſenden, ſoll dem Land-Reuter Ordre gegeben werden, ſothane Gebühren von denen Partheyen abzufordern, weil die Poſt-Comptoirs nicht auf die Auslöſung warten können.

§. 37. Wann ein Armer die Verſchickung der Acten verlanget, ſo müſſen die Gebühren ex Caſſa pauperum genommen, und zu dem Behuf aus allen Ereyſen eine gemeine Armen-Caſſe gemacht, und dergleichen Armen-Gelder darein gelegt werden. Es ſollen aber nicht mehr als 8. Groschen von jeder Verſchickung zum Behuf der Armen genommen werden.

§. 38. Damit aber auch die Secretarii keine Gelegenheit haben können ein mehreres als ihnen in der neuen Sportul-Ordnung verſchrieben iſt von denen Partheyen zu nehmen, ſo müſſen ſie bey der Inrotulation alles, was ſie von beyden Partheyen empfangen, es mag Nahmen haben, wie es wolle, in ſpecie aber die Taxations-Inventarien-Commiſſions-Obſignations-Resignations- und Expeditionen-Gebühren, it. was vor Abhörung der Zeugen, Verfertigung der Rotulorum &c. gegeben worden, an Eydes ſtatt ſpecificiren, und ſothane Specification ad Acta legen; da dann der Urtheils-ſaſſer, wann der Secretarius ein mehreres als ihm nach der Sportul-Ordnung verſchrieben iſt, genommen hat, denſelben ſothaner Gebühren vor verluſtig erklähren, und ſolche dem Fiſco, nebst dem duplo, zuſprechen ſoll.

§. 39. Wann eine auswärtige Sentenz publiciret worden, liget dem Secretario ob, eine richtige Rechnung, ſo wohl von denen Poſta

Post als anderen Gebühren, welche sie nach der bey der Inrotulation ad Acta gelegten Specification theils erhalten, theils noch zu prä-tendiren haben, binnen 8 Tagen, bey 50 Rthlr. Straffe, ad Acta zu legen und zu heften.

§. 40. Es soll kein Rath oder Cansley-Bedienter bey 10 Rthlr. Straffe sich untersehen, eine Schrift, worinnen der Schluß oder die Beylagen mangeln, zu präsentiren, oder eine schon präsentirte Schrift zurück zu geben.

§. 41. Die Pedellen müssen bey Straffe der Karre nicht das geringste über die gefeszte Gebühren, wann ihnen auch schon die Partheyen *ultra* etwas offeriren, nehmen, alles was ihnen befohlen wird, selber, und nicht durch andere, verrichten, die Geheimnisse des Collegii, und was darinnen gesprochen wird, Niemanden offenbahren, insonderheit aber die von dem Präsidenten distribuirte Memorialien gehörig besorgen, auch die Acten selber auf die Post bringen.

§. 42. Wann auch zwey Pedellen, oder ein Adjunctus, sich bey der Regierung finden solten, muß der zewente bey gleicher Straffe, die gefeszte Gebühren, welche dem andern bezahlet worden, nicht noch einmahl, und also doppelt, fodern oder nehmen. Die Cansley-Diener müssen alles vorhergehende gleichfalls beobachten, zu rechter Zeit auf der Regierung sich einfinden, auf Feuer und Licht Achtung geben, die Partheyen, so zu Verhörs- oder Publications-Terminen sich angeben, anmelden, die Berechnung der Cansley-Gebühren bey der Magdeburgischen Regierung führen, und monatlich einen Extract zur Execution übergeben.

§. 43. Der Registrator muß jederzeit auf dem ersten Blatt der Acten anmercken, wo die Vollmacht beyder Theile zu finden, an bey des Mandatarii und Substituti Nahmen dabey notiren, damit allenfalls, und wann der Advocat keinen Substitutum bestellet hat, die 5 Rthlr. Straffe von ihm beygetrieben werden können. (vid. §. 47.)

§. 44. Weil von denen Advocatis das meiste zu Beschleunigung der Justiz beygetragen werden muß, so wollen Wir auch auf

dieselbe ein besonderes Augenmerk haben, und denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit bishero distinguiret, bey allen vorfallenden Gelegenheiten, Unsere Gnade angedeyen lassen; Dahin gegen Wir diejenigen, welche sich bloß auf die Chicanen legen, irrelevante Exceptiones dilatorias oder incident-puncte formiren, die Schrifften mit unnöthigen recoctis und weitläufftigen allegatis, auch sonst zur Sache nicht dienenden Umständen anfüllen, unnöthige und bloß zum Verschley der Sachen dienende Remedia einwenden, oder sonst offenbar ungerechte Sachen defendiren ic. als Stöhrer des gemeinen Friedens ansehen, und denselben die schwere Hand Unserer Ungnade zu erkennen geben werden.

§. 45. Wann ein Advocat ein Memorial unterschreibet, so soll derselbe pro Mandatario ad totam causam gehalten werden; Wann aber die Sache zum Verhör komt, muß er sich durch production eines ordentlichen Mandati in Termino bey 5. Rthlr. Straffe legitimiren.

§. 46. Dahero muß kein Advocatus, wann ein anderer ein Memorial unterschrieben, sich unterstehen ein zweytes Memorial ohne des ersten Vorwissen und Consens wissentlich zu unterschreiben, oder gewärtigen, daß er jedesmahl mit 2. Rthlr. bestraffet werden solle.

§. 47. Ein jeder Advocat soll bey 5. Rthlr. Straffe einen Substitutum in dem Mandato benennen, welcher seinen Consens, durch seine Unterschrift attestiren muß, und dieser Substitutus kan, bey dem mündlichen Vortrage, wie oben §. 92. und 101. versehen, an des Advocati Stelle die Nothdurfft beobachten, und nach dessen Absterben den Proceß absque novo Mandato fortsetzen; Es stehet aber denen Partheyen frey, diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern, wann sie nur zu gleicher Zeit einen andern benennen.

§. 48. Kein Advocat soll seinem Mandato, ohne wichtige Ursachen und vorhergehende richterliche Erkänntniß, wieder des Clienten Willen, zu renunciiren befugt seyn; massen der Renunciacion ohngeachtet, der vorige Advocat so lange pro Mandatario gehalten, und

und dasjenige, was ihm insinuiert wird, bis zum Richterlichen Ausspruch anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll. Es muß aber der Cliente, wann die Renunciacion vor gültig erkannt wird, binnen acht Tagen, wann die Parthey an dem Orte des Judicii gegenwärtig, (wann sie auf dem Lande wohnt, binnen 14. Tagen, und wann sie auswärtig, binnen 6. Wochen) einen anderen Mandatarium bey 5. Rthlr. Straffe bestellen; Unter dessen aber lieget dem Substituto des vorigen Advocaten ob, den Procesf nach wie vor zu besorgen.

§. 49. Wie dann auch im Gegentheil denen Partheyen nicht erlaubt ist, ihr Mandatum zu revociren, es wäre dann daß sie zugleich einen neuen Mandatarium bestelleten, bis solches geschehen, muß der vorige Mandatarius den Procesf fortsetzen, und die Gebühren entrichten, wozu ihm aber sofort per executionem wieder ohnentgeltlich verholffen werden soll.

§. 50. Der abgehende Advocatus kan unter dem prætext der ihm restirenden Gebühren, jure retentionis, die Acta nicht an sich behalten, sondern muß solche unverzüglich heraus geben, damit der Procesf dadurch nicht aufgehalten werde, und kan er alsdann seine Gebühren separata actione einflagen, wozu ihm ohne die geringste Kosten, als welche allensals der Succumbens allein bezahlen muß, geholffen werden soll.

§. 51. Es müssen die Advocati die Klage-Libellos mit besonderer Behutsamkeit verfertigen, das Factum kurz und ohne alle Umschweiffe vorstellen, keine unnöthige und zur Sache nicht dienende Umstände einflücken, sondern ex præmissis ein richtiges und legales petitum formiren, oder gewärtigen, daß solche zurück gegeben, und der Concipient mit 2. bis 5. Rthlr. bestraffet werden solle.

§. 52. Wann auf das Klage-Libell Terminus eventualis zum Verhör angesetzt worden, muß von dem Gegentheiligen Advocato keine schriftliche Vorstellung dagegen gethan, noch dieser Terminus durch schriftliche Exceptiones wendig gemacht, sondern dergleichen Vorstellungen zurück gegeben, und der Advocatus an
gewie.

gewiesen werden die Nothdurfft ratione Formalium bey dem Constitutioniren, und ratione materialium in Termino, vorzustellen, woben jederzeit der Advocatus mit 2. bis 5. Rthlr. ex propriis bestraffet werden muß. (vid. §. 107.

§. 53. Bey denen Verhören müssen sich die Advocaten eines kurzen und deutlichen Vortrages befleißigen, und zu dem Ende des Tages vorher sich auf den Vortrag præpariren, und eine solide Disposition verfertigen, alle weitläufftige Expressiones vermeiden, und was in einem Satz angeführet worden, in dem andern nicht recoquiren.

§. 54. Sie müssen auch keine unnöthige Exceptiones dilatorias, welche keinen sonderlichen Effect mit sich führen, opponiren, und allezeit bey 2. bis 5. Rthlr. Straffe ihre Exceptiones peremptorias mit cumuliren. Wann dieses nicht geschieht, muß das Collegium darauf interloquiren, andere Tagesfahrt ansetzen, und zugleich auf die Straffe und expensas termini erkennen.

§. 55. Wann aber Exceptiones litis ingressum impediendes, oder litis finitæ opponiret werden, soll zwar darauf erkandt; Wann aber das erste Urthel, worinn der Beklagte mit diesen Exceptionen abgewiesen worden, in der zweyten Instanz confirmiret wird, soll kein weiteres Remedium dagegen verstattet werden, jedoch denen Partheyen frey stehen in der Haupt-Sache dieselbe mit denen anderen exceptionibus peremptoriis annoch anzuführen.

§. 56. Die häufige und unnöthige incident puncte seyn eine von denen grössesten Ursachen der Verzögerung der Justiz; Dahero desto mehr nöthig ist, diesem Unheil einen starcken Kiegel vorzuschieben.

Wir ordnen und wollen daher, daß, wann in der zweyten Instanz die erste Urthel, die über einen incident punct ausgeprochen worden, confirmiret und die Parthey in die Kosten condemniret wird, der Advocat jederzeit 5. Rthlr. Straffe erlegen, und kein weiteres Remedium verstattet werden solle.

§. 57. Die viele Dilaciones halten auch den Process sehr auf, dahero

dahero die Advocaten hiedurch verwarnet werden behutsam damit zu verfahren, auch solche nicht anders als sie in Unserem Edict vom 11. Jan. 1738. vorgeschrieben seyn, zu suchen. (vid. §. 48.)

§. 58. Im übrigen muß der Advocat sich nicht bloß auf seine Instruction verlassen, sondern das Factum selbst genau examiniren; Wann einige Dubia dabey vorkommen, dieserwegen zuorderst Information einholen, und überall dasjenige, was in dem Edict vom 11. Jan. 1738. versehen ist, beobachten.

§. 59. Es sollen die Advocaten bey 2. Rthlr. Straffe keine weitere Memorialien zu Versuchung der Güte übergeben, oder davon etwas von denen Partbeyen nehmen, sondern sie, oder die Partbeyen selbst, müssen sich dieserwegen bey denen Friedens-Commissariis melden, welche nach Anleitung der Edicte, ohne Ubergelung eines besondern Memorials, die Partbeyen ohnentsgeltlich vorladen werden.

§. 60. Es muß aber der Haupt-Process, so wenig als die angelegte Verhöre, durch die Versuchung der Güte sistiret werden, sondern bey ihrem Lauff, wann auch schon die Advocati in die fernere Versuchung der Güte consentiren, behalten, weil die Erfahrung gezeiget, daß die Advocaten unter diesem prætext viele Monathe, ja ganze Jahre, die Haupt-Sache liegen lassen.

§. 61. Es muß sich auch kein Advocat unterstehen, eine Commission in Sachen, welche sich nach denen Edicte zur Commission nicht qualificiren, zu suchen, (vid. §. 21.) und wann auch eine Commission, nach Qualität der Sache nöthig, muß solche bey dem Constitutioniren gesucht werden. (vid. §. 25.)

§. 62. Die Advocaten müssen bey 2. bis 5. Rthlr. Straffe keine Execution bitten, wann nicht alles zuorderst zum Liquido gebracht worden; Dahero sie auch schuldig in ihrem Petito das Quantum des Capitals, Zinsen und Kosten specificce anzugeben. (vid. §. 151.)

§. 63. Wann einige Punkte liquid, einige illiquid seyn, muß die Execution bloß auf das Liquidum gesucht werden.

§. 64. Welcher Advocat das Liquidum läugnet, und dadurch
E
frevent.

freywillig die Execution aufzuhalten suchet, soll jederzeit mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegen werden.

§. 65. Die Advocaten müssen die obhandene alte Concurs und zwischen Obrigkeiten und Unterthanen schwebende Processen in diesem Jahre, und zwar unentgeltlich, nach Anleitung des §. 126. abthun, oder gewärtigen, daß dieselbe, in specie aber die Contradictores, alle vorhin gehobene enorme Gebühren wieder heraus geben sollen.

§. 66. Wann jemand von der in judicio gegenwärtigen Parthey ad Protocollum zum Mandatario bestellet wird, muß jederzeit die Clausula Substitutionis beygefüget, der Substitutus benant, und das Mandatum zugleich auf die Hæredes bey 5. Rthlr. Straffe gerichtet werden.

§. 67. Wann ein Advocat in eine Straffe condemniret wird, muß er bey Straffe der Cassation sich weder directe noch per in directum von seiner Parthey indemnificiren lassen.

§. 68. Die Advocaten müssen die Processen, welche nicht durch ein Verhör abgethan werden können, binnen 6. Monath und wann die Sache sehr wichtig, höchstens in einem Jahre, in jeder Instanz abthun; Damit Wir aber sichere Nachricht hierüber erhalten mögen, so sollen die Advocaten alle Jahr, den 1. Januarii, auf ihren geleisteten Advocaten-End eine Specification aller Processen, worin sie bedienet seyn, nach dem sub Num. 1. hiebey gehendem Schemate bey Unserer Regierung übergeben, welche solche genau examiniren, nachhero aber mit ihren Monitis an Unser Hofflager einschicken soll.

§. 69. Die Advocaten müssen vor die Cangeley-Gebühren des ganzen Processen stehen, so bald sie das erste Memorial unterschrieben, oder ein Mandatum ad acta gebracht haben, dahero auch denselben alles ohne Sollicitation durch den Pedellen insinuiret werden muß. (vid. §. 34.)

Und weil solchergestalt alle schriftliche Verordnungen denen Advocaten so fort insinuiret werden; so müssen dieselbigen, wann von

No. I.

ad §. 68.

1. Wann der Proceß an- gefangen.	2. Wann ihm die Sache aufgetragen worden.	3. Wann das er- ste Verhör ge- halten wor- den.	4. Wie viel In- terlocute er- gangen.	5. Wann die er- ste Definitiva erfolget.	6. Wie weit es jetzo mit der Sache gekom- men, und wer die Ursache an der Ver- zögerung sey.

von denen Parthenen einige Information eingeholet zu werden nöthig, diesen so fort Nachricht davon ertheilen, und soll dahero unter dem prætext, daß die Advocaten noch keine Instruction erhalten, nicht leicht eine Dilation verstattet werden; Es muß aber der Advocatus jederzeit bey Suchung dergleichen Dilationen an Eydes statt declariren, daß er der Parthey bey Zeiten Nachricht von der Verordnung gegeben, und die Information zu beschleunigen gesehen habe.

§. 70. Damit aber die Advocaten wegen Wiedererhaltung dieser Gebühren auch ihre Sicherheit haben mögen, so stehet ihnen frey vor den Libellum und das erste Verhör die gefezte Gebühren von der Parthey so fort zu nehmen. Wann auch die Sache zum Verhör kömt, und mündlich vorgetragen, oder loco oralis verwiesen wird, können sie gleichfalls die gefezte Gebühren à 2 Rthlr. (welche aber in dem lezteren Fall, inclusive der beyden Sätze zu verstehen,) fordern. Wann aber in Con- & Reconventionen oder Deductions-Sachen gehandelt, oder bey der Justificatione Remediorum es auf viele und wichtige Gravamina ankömt, und dergleichen Sachen zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden, soll denen Advocaten, welche kein fixum Salarium haben, frey stehen, 10. bis 20. Rthlr. Vorschuß-weise von ihren Clienten entweder auf einmahl, oder nach und nach, zu nehmen, wovor sie die Abhörnung der Zeugen, Verfertigung des Rotuli, und dessen Abdrückung, besorgen, und die Sache bis zur definitiva ausmachen müssen. Welcher Advocat ein mehreres an Vorschuß, als gefezet ist, annimmt, soll den ganzen Vorschuß der Parthey erstatten, und eben so viel dem Filco Straffe erlegen. Wann jemand eine Parthey, ohne dergleichen Vorschuß, oder wenigstens ohne bürgliche Caution, annimmt, so kan er unter dem prætext, daß er keine Gelder zur Auslösung in Händen habe, die Sache nicht liegen lassen, noch der Bezahlung der Cangeley-Gebühren sich entbrechen.

§. 71. Gleichwie aber diese Auslösung (worunter die Verschickungs- und Urtheils-Gebühren keinesweges mit begriffen werden.

(vid. §. 36.) denen Advocaten bloß bis zum Haupt-Spruch obliegt, also muß die Parthey, wann sie Remedia ergreifen will, dem Advocaten anderweitigen Vorschuß oder Sicherheit verschaffen, auch dazu intra terminum justificationis Anstalt machen, oder gewärtigen, daß wann in Termino justificationis der Advocat aus Mangel der Gebühren nicht vorträget, oder keine Schrift übergiebt, gegen die Parthey in contumaciam verfahren werden solle.

Es muß aber der Advocat in libello gravaminum anzeigen, das er keinen weiteren Vorschuß habe, und also nicht ferner dienen könne; Er muß auch das darauf ertheilte Decret auslösen, und dem Clienten insinuiren lassen. Wann er dieses unterläßet, oder dennoch die Gravamina justificiret, soll er bis zum Ende des Processus pro Mandatario gehalten werden, und die Kosten vorschiesen. Im Fall aber ein Advocat, nachdem er die Sache in denen vorigen Instanzen verlohren, ex capite nullitatis eine Sentenz anfechten würde, muß derjenige, welcher solches defendiret, ohne weitem Vorschuß die Sache ausführen.

§. 72. Damit Wir auch wissen und erfahren mögen, ob die Advocaten über die von Uns gesetzte Gebühren etwas von denen Partheyen gefordert oder genommen haben, so müssen dieselbe bey der Inrotulation der Acten, wann in der Haupt Sache definitiv erkandt wird/ (und nicht eher) eine ganze Specification ihres deserviti, auch was sie darauf empfangen, an Cydes statt ad acta geben, und von denen künftigen Referenten die Moderation nach denen Edictis, oder, daß nach Anleitung des Edicts vom 11. Januarii a. c. sie derselben vor verlustig erkläret werden, gewärtigen; Es können sich auch die Advocati und Syndici derer Städte und Stifter (dann deren Procuratores haben nichts mehr mit der Justiz zu thun) nicht entbrechen, wann sie ausser dem fixo Salario noch etwas zu fordern vermeinen, solches specificice ad acta zu geben, und darüber von dem künftigen Urthels-Fasser erkennen zu lassen.

§. 73. Die Procuratores, welche keine licentiam proponendi erhalten, müssen sich aller Gerichtlichen Handlungen, in specie
aber

aber bey Commissionen, enthalten, und können dieselbe zwar die Correspondenz führen, sie müssen aber die Direction derer Processe lediglich denen Advocaten überlassen, oder gewärtigen, daß wann durch ihr Versehen und wieder diese Ordnung denen Partheyen ein Präjudiz zugezogen wird, sie in die Karre gebracht werden sollen.

§. 74. Die Fuscher, welche den Praxin und die Jura nicht verstehen, müssen sich bey Straffe der Karren nicht unterstehen Schrifften worinnen es auf die Jura, oder Direction des Processus, ankommt, und in specie libellos Actionum vel Gravaminum, zu verfertigen.

§. 75. Die Advocati, welche dergleichen Mißgeburthen unterschreiben, sollen jederzeit mit 5. bis 10. Rthlr. Straffe belegt werden.

§. 76. Es müssen auch in genere die recipirte Advocaten, welche etwas so von denen Unter-Gerichts-Advocaten concipirt und eingeschickt worden, unterschrieben, davor stehen, daß nichts wieder die klare Ordnung und offenbare Jura gesucht werde, auch vor die Schrift nichts als die gefegte Revisions-Gebühren nehmen; Wann aber ratione facti etwas wieder die Wahrheit angeführet wird, welches die Ober-Gerichts-Advocaten nicht wissen können, und worüber keine Acta bey der Regierung verhanden seyn, alsdann sollen bloß die Concipienten mit 2. bis 5. Rthlr. bestraffet werden.

§. 77. Damit aber die Rätthe wissen mögen, in welchen Fällen die Advocati straffällig seyn, so müssen sie nicht allein einen Extract aus allen Edicten und Process-Ordnungen, von dem Amt der Advocaten, zu ihrer Nachricht verfertigen, sondern sich auch einen kurzen Begriff von denen Concurs-Wechsel-Injurien-Criminal-Processen, it. wie in Summariissimo verfahren werden müsse, machen, und solche bey denen Verhören und bey dem Decretiren stets vor Augen haben, auch bey der künftigen Visitation Unserem dazu deputirten Etats-Ministre vorzeigen.

§. 78. Die Fiscalische Bedienten müssen in specie Achtung geben,

ben daß diese Ordnung wohl beobachtet werde, zu welchem Ende jederzeit einer von ihnen bey denen Verhören, und Publication der Sententzien, bey 1. Rthlr. Straffe gegenwärtig seyn muß.

§. 79. Hauptfächlich müssen die Fiscalen das Straff-Buch alle Woche nachsehen, und bey Vermeidung der Cassation die Beytreibung der Straffen besorgen, und dieserwegen vigiliren.

§. 80. Wann ein Fiscalischer Bedienter ad poenam concludiret, muß er diejenige Straffe, welche in denen Rechten und Edictis fest gesetzt, anführen, und solche zu dictiren bitten, oder jedesmahl 1. Rthlr. Straffe erlegen.

§. 81. Was

II.

Den Modum procedendi in Unseren Regierungen

betrifft; So ordnen und wollen Wir, daß die Eingangs dieser Constitution angeführte Reglements, und alle übrige Edicta in so weit sie durch die nachfolgende Constitutiones und durch diese neue Einrichtung nicht geändert worden, hiemit nochmahls zum Fundament gesetzt werden sollen, gestalten Wir deren genaue Beobachtung Unseren Regierungen hiemit nochmahls anbefehlen.

§. 82. Hiernächst hat die Erfahrung gezeiget, daß die Acta bey Unseren Regierungen (a) mitunzähligen Memorialien überhäuffet werden, welche (b) die Partheyen öftters von Leuten, so die Rechte und Praxin nicht verstehen, noch die Acta gelesen, und daher die Petira mehrentheils contra jura & acta einrichten, verfertigen, und nachhero von geringen und elenden Advocaten unterschreiben lassen, auch solches (c) diesem oder jenem Rath zustecken, welcher (d) öftters ohne gnugsame Überlegung oder aus Absichten darauf decretiret, da dann (e) nicht anders seyn kan, als daß dieses Decret auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt (f) Decreta contra Decreta ertheilet werden müssen, zugeschwigen daß (g) die Verfertigung, Präsentirung, Expedition und

und Insinuation eines jeden Memorials viele Zeit und Kosten erfordert, und daß (b) durch die unendliche Menge sothaner kostbaren Memorialien die Processe verewiget, und die Unterthanen durch die unerschwingliche Kosten ruiniret werden, insonderheit da (i) einige Gewinnfüchtige Advocaten durch diesen Kunstgriff alle Verhöre wendig zu machen, und durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauff der Justiz zu hemmen, und das Ende der Prozesse zu hindern, suchen.

§. 83. Diesem Unsug nun abzuhelffen, ordnen und wollen Wir, daß hinkünftig kein schriftliches Memorial, welches zur Instruction des Processus gehöret, weiter übergeben, sondern die Advocati ihre Nothdurfft in Gegenwart derer Rätthe und übrigen Advocaten mündlich vortragen, und solchergestalt cum causæ cognitione decretiret werden solle.

§. 84. Weil aber solches nicht geschehen kan, bis beyde Theile ihre Mandatarios ad acta bestellet haben, so verstehet sich von selbst, daß, ehe und bevor diese bestellet, alles schriftlich gesucht und dahero der Libellus actionis, und wann der Gegentheil nicht erscheinet, oder das Verhör nicht abwartet, die Accusationes contumaciæ schriftlich übergeben werden müssen.

§. 85. Wann aber der Gegentheil sich meldet, so können beyde Advocati, weil sie pro Mandatariis ad totam causam gehalten werden, nichts weiter schriftlich übergeben, sondern sie müssen 3. E. die Dilationes, Inhibitiones, Verhörs-Termine, Publicationes Sententiarum & Rotulorum testium, Executiones, und alles was zur Instruction des Processus gehöret, mündlich vortragen, in specie müssen sie die Haupt-Schriften, wann loco oralis oder schriftlich verfahren wird, bey dem mündlichem Vortrage in duplo und ohne ein besonderes Memorial, übergeben, auch das Original dem Collegio, die Copen aber dem Gegentheil zustellen.

§. 86. Weil aber solchergestalt die Cansley-Bedienten wegen der Copialien, so sie vorhin von denen Haupt-Schriften verfertigt

get,

get, leiden, so soll denen Advocatis nur 1. Groschen per Bogen zu nehmen verstatet, der andere Groschen aber denen Secretariis oder Cangelisten, welchen nach der bisherigen Observanz die Copialien zugehören, gegeben werden.

§. 87. Wann ein Advocat etwas gegen den mündlichen Vortrag seines Gegentheils einzutwenden hat, so muß er solches in continenti vorstellen, und die Ursachen, warum dem petito nicht deferret werden könne / kurz anführen. Worauf der Implorante, wann er es nöthig findet, mit wenigen repliciren, und der Implorante dupliciren kan.

§. 88. Wann der Vortrag von allen Advocaten nach der Ordnung ihrer Reception geschehen, muß das Collegium noch denselben Morgen, oder, wann keine Zeit übrig ist, des Nachmittages die Resolutiones darauf per majora abfassen. Zu facilitirung dieser Resolutinen muß der Präzident ein paar von denen geschicktesten Rätthen benennen, davon einer unterdessen daß constitutioniret wird die Decreta, welche keine Nachsehung der Acten bedürffen, projectiren, der andere aber die Acta, welche zu adhibiren nöthig, fordern und nachsehen soll. Zu welchem Ende der Pedell und die Cangelien-Diener in der Audieng beständig aufwarten müssen.

§. 89. Es müssen aber zwey besondere Protocolla darüber gehalten werden; Das eine ist das Haupt-Protocoll, worinn der Vortrag hinter einander eingetragen wird; Das andere wird auf einen jeden Bogen besonders geschrieben, und mit dem Decreto ad acta zu deren Completirung geleyet, und müssen die Secretarii bey Haltung des Protocollis, alterniren.

§. 90. So bald die Resolutiones auf den mündlichen Vortrag fertig, soll das Haupt-Protocoll in die Creyß- oder Neben-Stube hingeleget werden, da dann einem jeden Advocaten frey stehet ohnentgeltlich Copiam davon zu seiner Nachricht zu nehmen. Die Decreta aber sollen in der nächsten Audieng publiciret werden, und die Termine von diesem Tag, und also à die publicationis, zu lauffen anfangen.

§. 91.

§. 91. Wann sich aber ein Advocat des Decrets in seinen
Schriften bedienen, und solches als eine Beylage anführen will,
muß er dem Secretario, welcher sothane Copiam unter seiner Un-
terschrift ertheilet, 4. Groschen davor erlegen.

§. 92. Da sich auch wohl zuträget, daß der Advocatus nicht
in continenti auf des anderen mündlichen Vortrag zu antworten
vermag, weil er nöthig findet vorhero Acta nachzusehen, oder wohl
gar informatione racione facti von seinen Clienten einzuhohlen, oder
der Substitutus in Abwesenheit des Advocati eine Dilation zu ant-
worten ad proximam bittet &c. So stehet bey dem Collegio, NB.
wann die Decision sich nicht ex ipsis actis ergiebet, (wel-
cherfalls das Collegium auf den Vortrag, ohne Erwartung der
Gegentheiligen Antwort, decretiren kan und muß. (vid. §. 122.)
demselben auf einen, zwey, oder mehr Gerichts-Tage, Dilation zu
geben.

§. 93. Wann auch bey dem Constitutioniren Sachen vorge-
tragen werden welche weitläufftig und altioris indaginis seyn, wo
gegen viele Facta oder Exceptiones vorgestellet werden müssen &c.
So stehet so wohl dem Kläger als dem Beklagten frey, auf Ver-
hör zu provociren, welches auch, wann die Sache nicht ex ipsis
factis ihre abhessliche Masse findet, nicht versaget werden kan.
Wann sich aber finden solte, daß der Advocat freventlicher Weise
auf Verhör provociret, und dadurch die Sache aufgehalten hätte,
soll derselbe jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegen werden.

§. 94. Wann sich jemand gegen das publicirte Decret gravi-
ret befindet, kan er in der nächsten Audieng nochmalige Vorstel-
lung dagegen thun, was aber alsdann in pleno (weil alle derglei-
chen Sachen dem ganzen Collegio vorgetragen werden sollen) re-
solviret wird, dabey soll es lediglich sein Bewenden haben, und
solches pro Judicato gehalten werden.

§. 95. Weil nun bey diesem Constitutioniren nothwendig Acta
bey der Hand seyn müssen, damit die Verordnungen welche eine
Nachsehung der Acten bedürffen durch deren Mangel nichts aus-
gesezet,

geſezet, und dadurch die von uns intendirte Beſchleunigung der Juſtiz nicht gehindert werden möge; So befehlen Wir Unſeren Rätthen, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, keine Acta mit nach Hauſe zu nehmen, und wann ihnen ja einige zugeſchrieben werden, oder ſie zu Commiſſariis benennet ſeyn, jederzeit die Specification mit auf die Regierung zu bringen, da ihnen dann das Protocoll, worauf decretiret werden ſoll, mitgegeben werden muß, damit ſie in der nächſten Audiens den Vortrag daraus thun, und mit Publication des Decreti verfahren werden könne. Wie dann auch denen Secretarien und Cangeliften, hiedurch bey willkührlicher Straffe verbotthen wird, keine Acta mit nach Hauſe zu nehmen, allermassen ſie alles in der Regierungs-Canzley expediren ſollen und müſſen.

Inſonderheit müſſen die Friedens-Räthe keine Acta bey ſich behalten, ſondern wann ſie ja bey Verſuchung der Güte die Acta nöthig haben, ſolche jederzeit wieder mit auf die Regierung bringen.

Denen Fiſcælen aber wird bey Straffe der Caſſation verbotthen, einige Acta aus der Registratur an ſich zu nehmen; Wann aber ein Actus inquisitionis würcklich von ihnen verrichtet wird, und ſie die Acta nothwendig dazu haben müſſen, ſollen ihnen ſolche Präſcitu Präſidis, gegen einen Schein abgeſolget werden, ſie müſſen aber ſo fort, wann der Actus vorbey, die Acta wieder in die Erenß-Registratur bey 2. Rthlr. Straffe einlieffern.

§. 96. Weilen nun ſolchergeſtalt alle Memorialien, welche zur Inſtruktion des Proceſſus gehören, in einem Tage mündlich vorgetragen, decretiret, und ohne daß es denen Partheyen das geringſte koſtet, publiciret werden, mithin keine Decreta contra Decreta, auch kein Auffenthalt durch die viele und koſtbare Vorſtellungen zuſürchten; So müſſen Unſere Rätthe bey der Pflicht, womit ſie Uns verwandt ſeyn, auf dieſe Einrichtung genau halten, und nichts, was derſelben zuwieder iſt, verſtatten.

§. 97. Gleichwie aber in denen Feriis die ſchriftlichen Supplicata nothwendig verſtattet werden müſſen, alſo ſollen dieſelbe als
dann

dann zugelassen, und es mit deren Distribution, Vortrag und Expedition, wie oben §. 11. seqq. versehen, gehalten werden.

§. 98. Damit es aber mit der Expedition derer in denen Feriis einlaufenden Sachen desto geschwinder zu gehen möge, so sollen in denen grossen und kleinen Ferien, die alsdann gegenwärtige Rätche alle Woche einmahl zusammen kommen, alle Memorialia nach der oben §. 11. vorgeschriebenen Ordnung vortragen, darauf decretiren, auch solche expediren und insinuiren lassen, über die einkommende Appellationes von denen Unter-Gerichten, nicht weniger über die Leuterungen und Ober-Leuterungen, die entworffene Re- und Correlationes ablesen, Remedia annehmen oder verwerffen; die Wechsel- wie auch Arrest- und andere Sachen, wo periculum in mora, nicht weniger super justificatione appellationis, auch über die gesuchte Declarationes Sententiarum zu erkennen, Verhöre ansehen, die Executiones aber, (ausser in Wechsel-Aliment- und anderen Sachen, wo periculum in mora ist,) bis zu Ende der Ferien aussetzen, gestalten dann die Magdeburgische Proceß-Ordnung in diesem punct aufgehoben wird.

§. 99. Wie wir dann auch ausser denen Ferien gestatten, daß wann eine Sache in vielen puncten bestehet, oder der Vortrag wegen anzuführender Umstände zu weitläufftig fallen würde, oder wann es auf Fatalia ankommt, oder wann das Materiale mit einschläget, als z. E. wann jemand Revocationem attentatorum oder Sequestrationem bittet &c. Die Partheyen solche Sachen in ein schriftlich Memorial verfassen und übergeben mögen, worauf dann inspectis actis entweder verordnet, oder / dem Befinden nach, Terminus zu Verhör angeordnet werden soll (vid. §. 122.)

§. 100. Wann aber der Præsident und die Rätche finden solten, daß das extra ferias übergebene Memorial zum mündlichen Vortrag gehöre, so muß solches zu dem Ende zurück gegeben, und der Advocatus, wann er dadurch etwas Gefährliches hinter des Gegentheils Rücken zu erschleichen gesucht, jedesmahl mit 2. bis 5. Rthlr. bestraffet werden.

§. 101. Und weilien diese Einrichtung erfordert, daß die sämtliche Advocati nothwendig an denen zum constitutioniren verordneten Tagen auf der Regierung und Consistorio beyammen seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß dieselbe in denen bemeldten Tagen des Morgens um 9. Uhr, bey 1. Rthlr. Straffe ad pios usus, sich auf der Regierung einfänden, und unter dem prætext von privat-Commissionem (massen Wir diejenigen Commissiones, welche Uns und Unser Interesse angehen, und bis zu dem Ferien nichtfüglich verschoben werden können, hievon ausnehmen) nicht verreisend sollen: Wann sie aber ja mit Bewilligung des Præsidis abwesen seyn, müssen sie bey vorgemeldter Straffe durch ihre Substitutos antworten, und vor deren Vortrag stehen. Im Fall aber sich finden sollte, daß die Advocati in denen Gerichts-Tagen gar zu offte verreisen oder zurück bleiben, und durch die Substitutos die intendirte Beschleunigung nicht erreicht werden könnte, so wollen Wir dieserwegen anderweite Verordnung ergehen lassen.

Insonderheit aber müssen die Ober-Gerichts-Advocati, wann sie bey denen Unter-Gerichten einige Sachen zu patrociniren haben, bey dem Konstitutioniren (wann es eingeführet ist) in Person erscheinen, ohne die höchste Noth aber nichts durch die Substitutos (welche wenige Information von den Sachen zu haben pflegen) vortragen lassen, oder gewärtigen, daß ihnen der ganze Praxis bey denen Unter-Gerichten geleyet werden solle.

Unterdesen stehet dem Collegio dennoch frey, auf einseitigen Vortrag, wann sich die Resolution aus denen Actis ergibt, ohne erwartet des Advocati oder Substituti Antwort, inspectis actis, salva pœna, zu decretiren.

§. 102. Es müssen auch die Advocati vor diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen, weil ihnen vor die Verhöre mehr als gebräuchlich gewesen / passiret worden.

§. 103. Es verstehet sich im übrigen von selbst, daß die außser der Stadt Magdeburg und Halberstadt wohnende Advocaten und Fiscäle sich mit der Direction der Processle weiter nicht bemengen,
son

sondern solche bey Straffe der völligen Cassation denen in vorgemeldten Städten wohnenden Advocaten lediglich überlassen müssen. Wie dann auch die Räte und andere Justiz-Bedienten, it. die Unter-Gerichts-Advocaten, wann sie in ihren eigenen Sachen Processe führen, die Vollmacht jederzeit einem Regierungs-Advocaten auf- und durch denselben die Nothdurfft bey dem Constitutioniren vortragen lassen müssen.

§. 104. Gleichwie nun solchergestalt der ganze Processus Memorialis in denen Sachen, welche die Instruction des Processus betreffen / aufgehoben wird; Also finden Wir auch nöthig, den Processum selbst in ein und anderem Stück annoch zu ändern und zu verkürzen, insonderheit aber wegen der Verhöre eine andere Einrichtung zu machen.

§. 105. Wir ordnen und wollen daher, daß allen Resolutionen, welche auf den ersten Libellum ertheilet werden, zugleich, bey 2. Rthlr. Straffe, Terminus eventualis zum Verhör, und daß die Partheyen drey Tage vorher vor der Friedens-Commission zu Vernehmung der Güte erscheinen sollen, beygefüget werde.

§. 106. Weilen aber an den wenigsten Orten die Friedens-Räte Unsere heilsame Intention befolget, sondern wieder Unsere ausdrückliche Verfassung, bloß auf ihren Nutzen und Sportuln bedacht gewesen, so soll es künftig folgender gestalt werden.

I. Müssen die Friedens-Räte die Nette Sachen, niemahls in denen Gerichts-Tagen, währendder Session, sondern entweder ausser denen Gerichts-Tagen, oder des Nachmittages, vornehmen, und die Güte darin versuchen.

II. In denen Alten Sachen, welche hauptsächlich das Objectum der Friedens-Räte seyn, müssen diese durch privat-Schreiben die Partheyen vorladen, und wann deren Aufenthalt unbekandt / denen Advocaten die Brieffe zustellen, (welche die Insinuation besorgen, und daß solches geschehen, auf Erfordern, bey ihren Advocaten, Eyd attestiren müssen) es müssen aber

die Termine in dergleichen Sachen hauptsächlich in denen Ferien angefeket, und vorher die Acten von denen Friedens-Räthen wohl eingesehen werden.

III. Wann die Güte sich zerschläget, müssen weder die Friedens-Räthe, noch Advocaten, noch Procuratores, noch Botthen-Meister u. das geringste bey schwerer Straffe von denen Partheyen nehmen.

IV. Wann die Güte zum Stande kommt, und das Protocoll von allerseits Interessenten unterschrieben ist, alsdann soll denen Friedens-Räthen jedem 2. Rthlr. in allem zu nehmen erlaubt seyn. Würden sie aber, unter was für pretext es sey, ein mehreres fordern oder nehmen, sollen sie dem Fisco 100. Rthlr. Straffe geben. Es werden sich aber

V. Die Friedens-Räthe von selbst bescheiden, daß wann die Sache ein wenig, und unter 30. Rthlr., beträget, dieselbe nichts davor nehmen können, weilsonsten denen armen Leuten wenig übrig bleiben würde.

VI. Es siehet aber auch einem jeden Mit-Gliede des Collegii frey, die Partheyen, wann sie ein Vertrauen zu ihm haben, vorzuladen, die Güte vorgeschriebener massen zu versuchen, und wann dieselbe reusiret, von beyden Theilen zusammen 2. Rthlr. und also von einem 1. Rthlr. zu nehmen.

§. 107. Die angefekte Verhörs-Termine, müssen durch keine Memorialien oder schriftliche Exceptiones wendig gemacht werden (vid. §. 52.) Gestalten dann der Rath, welcher darauf decretiret, jedesmahl 1. Rthlr. Straffe erlegen soll.

§. 108. Wann die Sache unter 50. Rthlr. sich beträget, oder die Jura worüber gestritten wird, von keiner grossen Wichtigkeit seyn, sollen keine Advocaten zugelassen, sondern es damit, wie es in dem Edict vom 24. Februarii 1739. versehen, gehalten werden.

In diesen Fällen aber, und wann die Summa über 10. Rthlr. ist, muß denen Partheyen, daß sie binnen 10. Tagen ein Remedium einwenden könnten, declariret, und daß die Erinnerung geschehen, unter dem Bescheid verzeichnet werden.

§. 109.

§. 109. In denen Sachen, welche über 50. Rthlr. oder Jura betreffen, die von Wichtigkeit seyn, sollen die Advocaten den Vortrag thun, es müssen aber sothane Sachen nicht leicht loco oralis, am wenigsten aber zum schriftlichen Verfahren, verwiesen werden.

§. 110. Wie Wir dann hiedurch insbesondere ordnen, daß wann über bloße incident-Puncte gehandelt wird, oder wann Remedia gegen interlocuta eingewandt werden, dergleichen Sachen niemahls zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden sollen.

§. 111. Wann aber die jetzt gemeldte Sachen dergestalt beschaffen seyn, daß sie wegen ihrer Weitläufigkeit bey einem mündlichen Verhör nicht vorgetragen werden können, so soll dem Collegio frey stehen, dieselbe an statt des mündlichen Vortrages loco oralis von 3 zu 3, oder von 8 zu 8 Tagen zu verweisen. Es müssen aber die Advocaten vor den Termin, und die beyde Sätze, nicht mehr als die pro Termino gesetzte 2. Rthlr. fodern und nehmen.

§. 112. Es braucht auch in dergleichen Sachen keine Inrotulation außer wann Acta an ein Juristen-Collegium verschicket werden sollen, und cessiren also die Inrotulations-Gebühren.

§. 113. Wann eine Haupt-Sache viel Con- und Reconventions-Puncte, oder eine weitläufigte Deductionem Probationis betrifft, oder in der Appellations-Leuterungs- oder Ober-Leuterungs-Instanz viele Gravamina justificiret werden sollen, so kan dieselbe zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden, und müssen die Partheyen die Inrotulations-Gebühren alsdann bezahlen. (vid. §. 7.)

§. 114. Wann eine Sache loco oralis verwiesen wird, stehet weder denen Partheyen / noch denen Advocatis frey, das einmahl veranlassete Verfahren eigenmächtig zu circumduciren und einander nachzusehen, sondern sie müssen die Schriften binnen der gesetzten Zeit bey dem Constitutioniren übergeben, oder alsdann Frist bitten.

§. 115. Weil auch ferner, wann von denen Unter-Gerichten an die Regierung appelliret wird, die Sachen dadurch verzögert werden, daß die Partheyen die Appellation introduciren, Aposto-
los

los oder Rationes decidendi, inhibitiones und Compulsoriales extrahiren müssen ic. Als ordnen und wollen Wir, daß so bald jemand von einem Bescheid der Unter-Gerichte appelliret, der Judex a quo höchstens binnen 8. Tage a die interpositionis, Acta bey 5. Rthlr. Straffe einschicken solle, wobey demselben nachgelassen wird, die Post-Gebühren vermittelst der Execution bezzutreiben, wann aber die Parthey nicht unter seinem Gerichts-Zwang siehet, und bey der Appellations-Interposition die Post-Gebühren nicht erlegt, auch auf beschene Verwarnung an den Advocaten oder die Parthey selber, binnen andern 14. Tagen, solche nicht eingeschicket/ soll die Appellation vor desert gehalten werden.

Und weil es solchergestalt bey denen Appellationen keines Be-richts noch Rationum decidendi, noch Inhibitorialien, oder Compulsorialien gebraucht, so kan auch davor nichts gefordert werden.

§. 116. Wann Acta prima instantiæ eingelauffen, müssen dieselbe so fort einem Re- und Correferenten zugestellet werden, welche separatim, und ohne daß einer des andern Meynung weiß, binnen 8. Tagen die Sache ex votis scriptis vortragen sollen, da dann per majora die Appellation entweder angenommen, oder abge-schlagen werden soll.

§. 117. Weil nun der Judex ad quem introductionem Appellationis nicht abwarten darff, sondern ex ipsis actis von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Gravaminum urtheilen muß; So wird der Appellant wohl thun, wann er zugleich die Gravamina, welche er specificè anzuführen schuldig, einigermaßen in dem Interpositions-Libell bescheiniget, damit der Judex ad quem solche mit denen Acten conferiren, und super admissione, vel re-jectione, mit desto besserem Grund urtheilen könne.

§. 118. Im Fall aber die Appellation verworffen wird, müssen Acta an den Judicem a quo remittiret, die Post und andere Gebühren aber so fort von der Parthey beygetrieben, und dem Unter-Richter die Execution zugleich aufgetragen werden.

§. 119. Wann die Appellation angenommen wird, muß Ter-
minus

minus justificandi von 14. Tagen, oder in denen entlegenen Orten von 4 Wochen, angesetzt, und wo möglich die Sache durch ein mündliches Verhör oder loco oralis abgethan, in denen oben §. 113. specificirten Fällen aber zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden.

§. 120. Wann auch von der Regierungs-Bescheiden und Urtheiln ein Remedium eingewandt wird, soll der Libellus gleichfalls einen Re- und Correferenten zugeschrieben, und damit gleichergestalt, wie bey denen Appellationibus, verfahren werden.

§. 121. Weil aber die Partheyen und deren Advocaten öfters dieserwegen die Remedia ergreifen, um sich unter dem prætext der Meliorationen, oder eines Gewehrs-Mangels, nach Ablauf der Relutions- und Pacht-Jahre zc. bey dem Besitz eines fremden Grund-Stücks zu conserviren; So wollen Wir dem Arbitrio Unserer Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen überlassen, ob selbige denen Remediis, bloß quoad effectum devolutivum deferiren, unterdessen aber die Execution verrichten wollen weil derjenige, welcher die Remedia suchet, ohnedem bey denen Sittthern seine gnugsame Sicherheit hat. Es soll auch gegen dergleichen Decret, wodurch dem Remedio bloß effectus devolutivus verstatet wird, kein Remedium zugestanden, und die gesuchte Execution, auch nicht per querelam nullitatis, an wenigsten per declarationem Sententiæ, gehindert werden.

§. 122. Es ist auch dieser unverantwortliche Mißbrauch bey einigen Gewinnlüchtigen Advocaten eingeschlichen, daß sie von einem jeden Decreto, Remedia eingewandt, und dadurch denen Partheyen, unnöthige Kosten zugezogen haben. Wir haben daher auch diesem Unwesen, Ziel und Maasse setzen, und es folgender Gestalt damit gehalten wissen wollen.

- 1.) Wann jemand durch ein Decret, welches zur Instruction des Processus gehöret, gravirt zu seyn vermeinet, stehet ihm

ihm nach Anleitung des §. 94. frey, in der nächsten Audiens Vorstellung dagegen zu thun, was aber alsdann erkandt wird dabey hat es sein bewenden.

- 2.) Wann aber, die Sache ein starkes Präjudiz mit sich führet, (welches in denen Sachen, welche bloß zur Instruction Des Processus gehören, nicht leicht zu befürchten,) soll zwar dem Advocaten erlaubet werden, nach dem, bey dem Constitutioniren ertheiltem ersten Decreto zum Verhör zu provociren, dem Judici aber stehet frey, ob er das gesuchte Verhör in der nächsten Audiens ansetzen, oder aber, wann die Decision sich so fort ex Actis ergibt, per secundum Decretum die Sache entscheiden wolle, (vid. §. 92. und 93.)
- 3.) Wann bey dem Verhör das erste Decret confirmiret wird, muß der Advocat keine Gebühren vor das Verhör bey 5. Rthlr. Straffe, nehmen, anbey, wann das Verhör frivole gesucht worden, auch dem Gegentheile die Kosten erstatten. Gestalten dann auch von dergleichen Bescheiden keine Remedia weiter verstatet werden sollen.
- 4.) Und solchergestalt soll es auch mit denen Decretis, welche in denen Feriis auf die schriftlich eingegebene Memorialia ertheilet worden, (vid. §. 99.) gehalten, und wann dieselbe bloß die Instruction Des Processus betreffen, das zweyte Decret pro judicato gehalten werden.
- 5.) Wann aber Decreta über solche Memorialien ertheilet werden, welche die Instruction Des Processus nicht betreffen, sondern der Haupt-Sache ein präjudiz machen, so stehet denen Partheyen frey, einige nochmalige Vorstellung dagegen bey dem Collegio zu thun, welche durch ein paar Rätthe wohl examiniret, und die darauf zu ertheilende Verordnung, wann es bey dem vorigen Decret gelassen wird, mit Anführung der Rationum umständlich ausgefertiget werden muß.
- 6.) Wann

- 6.) Wann die Partheyen damit nicht zufrieden, so stehet ihnen zwar frey, sich bey Unserem Hofflager zu melden, sie müssen aber das letztere Decret mit beyfügen, oder gewärtigen, daß das Memorial bloß pro administranda iustitia remittiret, und der Advocat jederzeit mit 2. Rthlr. Straffe belegen werde solle. Es kan aber die Haupt-Sache durch dergleichen bey Unserem Hofflager gethane Vorstellung nicht aufgehalten werden.
- 7.) Im Fall sich finden sollte, daß mit Ungrund gegen die Regierung geklaget worden, so sollen die Partheyen und deren Advocaten jederzeit nach dem Edict vom 11. Januarii 1738. gestraffet werden.

§. 123. Weil auch bishero eine grosse Unordnung bey denen Justiz-Collegiis, wann nach publicirter Regierung = Sentenz die Remedia abgeschlagen werden, eingerissen ist, indem die Partheyen und deren Advocaten a Decreto refectionis, novam Leuterationem, ulteriorem Leuterationem, und gar querelam nullitatis einwenden, endlich aber sich nach Unserem Hofflager wenden, und daselbst wegen Abschlagung der Remediorum Klage führen, so wollen Wir auch diesen Mißbrauch abgeschaffet, und es folgendergestalt damit gehalten wissen,

- 1.) Vornehmlich muß Unsere Regierung dahin sehen, daß künftiglich Remedia, wann die Gravamina einiger massen beschleuniget worden, nicht leicht abgeschlagen werden;
- 2.) Wann aber die Regierung die Remedia aus erheblichen Ursachen, und nach ihren Pflichten, abzuschlagen nöthig findet, müssen jederzeit die Rationes refectionis umständlich dem Decreto mit beygefüget, oder wann das Judicium es zur Beschleunigung der Sachen nöthig findet, die Leuterung pro Oberleuteratione declariret werden.
- 3.) Von dem Decreto refectionis soll kein Advocat bey 10. Rthlr. Straffe sich unterstehen, eine Leuterung gegen die Regierung.

Sentenz einzuwenden, sondern er muß entweder die Ober-
Leuterung ergreifen / oder er kan, wann Summa appellabilis
ist, an das Ober=Appellations-Gericht zu Berlin appelliren.

4.) Wann die Regierung die Ober=Leuterung gleichfalls abschlä-
get, muß dieselbe, im Fall der Ober=Leuterant etliche neue
Umstände in seiner Schrift angeführet, dem Decreto rejectionis
auch die Rationes, wegen dieser neuen Umstände mit ein-
fließen lassen.

5.) Im Fall nun die Partheyen sich bey dem Tribunal, oder
immediate bey Uns, zu melden nöthig finden solten, müssen
sie die beyden Decreta rejectionis zugleich beylegen, damit man
mit Bestand urtheilen könne, ob dem Supplicanten durch die
Abschlagung der Remediorum zu nahe geschehen, und derselbe
per Rescriptum noch zu Ausführung des Remedii zu verstat-
tet sey?

6.) Wann nun eine Parthey zu Ausführung eines Remedii per
Rescriptum verstattet, nachhero aber in die Kosten condemnir-
et wird, so soll die Parthey jederzeit in 50. Rthlr. Straffe,
wovon der Advocatus ex propriis die Helffte bezahlen muß,
verfallen seyn, welches die Secretarii bey der Expedition jederzeit
beobachten, oder selber davor stehen müssen.

§. 124. Es hat auch der bishero aus denen Sächsischen Rech-
ten sich originirende Processus executivus die Sachen sehr aufge-
halten, weilen die Advocaten daraus Gelegenheit genommen, über
die Praliminair-Fragen: Ob der Processus executivus statt habe
oder nicht? Ob jemand zu recognosciren schuldig, oder nicht? und
wann es dann zur Haupt-Sache gekommen, was vor Exceptiones
in Processu executivo statt finden zc. durch alle Instanzien durch
zu sechten.

Weil Wir aber diesem Mißbrauche durchaus abgeholfen wis-
sen wollen, so soll hiedurch der ganze Processus executivus aufge-
hoben,

hoben, und dergleichen Sachen per processum ordinarium ausge-
machtet werden. Zu dem Ende muß

- 1.) Der Actor seinem Libello die Abschrift aller Documenten,
deren er sich pro fundanda actione bedienen will, beyfügen.
- 2.) In dem zum Verhör angefestem Termino, muß der Reus
solchane Documenta, (welche alsdann originaliter, oder in
forma brobante, vorgeleget werden müssen) wann sie privata
seyn, agnosciren, oder Ursachen, warum er nicht dazu gehal-
ten, anzeigen, und darüber Erkäntniß leiden, wovon keine Ap-
pellation statt haben soll.
- 3.) Wann er dergleichen privat-Documenta recognosciret, muß
der Reus alle seine Exceptiones, tam dilatorias quam perem-
ptorias, in eodem Termino opponiren, und sich auf die pro-
ducirte Documenta hauptsächlich einlassen.
- 4.) Wann aber die Documenta Publica seyn, (gestalten alle Ge-
richtliche oder von denen Contrahenten in zweyer Zeugen Ge-
genwart unterschriebene Documenta, pro publicis zu achten)
so braucht es keiner Recognition, sie müssen aber doch dem
Gegner originaliter in Termino vorgeleget werden, um die
dawieder erwan habende Nothdurfft zu beobachten.
- 5.) Weil nun solchergestalt der Processus executivus aufgehoben
ist, so folget von selbst, daß alle Exceptiones gegen derglei-
chen Documenta angeführet, und auch der Eyd ad elidenda
documenta deferiret werden könne.

§. 125. Es ist auch ferner aus dem Sächsischen Recht bishero
beygehalten worden, daß die Eydes-Dilation nicht statt gefunden,
wann solche in dem Libello nicht ausdrücklich reserviret worden.
Wir wollen aber dieses dahin ändern, daß die Eydes-Dilation in
qualibet judicii parte statt haben solle, wann sie auch schon nicht
in Libello reserviret worden.

§. 126. Da auch bey denen Concurs-Processen angemerket
wor-

worden, daß dieselbe bisher bey Unserer Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierung kein Ende gehabt, und dahero um desto mehr nöthig ist, dieserwegen Versehen zu thun, weil die Contradictores, Advocaten, und Cangelisten, den mehrern Theil des Vermögens an sich gezogen, und denen armen Creditoren das leere Nachsehen gelassen. So ordnen und wollen Wir

- 1.) Das die alte Concurs-Processe unter die sämtliche Rätthe repariret und denenselben aufgegeben werden solle, die Direction darüber zu führen, dasjenige, was noch zur Instruction des Processus nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig, unverzüglich zu veranlassen, die etwann vorgegangene Mängel zu corrigiren, mit dem Contradictore, denen Advocaten, und Creditoren sich zusammen zu thun, und Mittel und Wege auszufinden, wie diese alte Processe, mit Hinden ansetzung aller unnöthigen incident-puncten in dem gegenwärtigem 1739sten Jahre zum Ende befördert werden mögen.
- 2.) Damit wir aber auch gewisse Nachricht erhalten mögen, ob die alte Concurs-Processe, nach Unserer allergnädigsten Intention zum Ende befördert worden, so soll die Regierung künftigen 1. Julii 1739. eine Specification dieser Processe, und wie weit ein jeder Rath damit gekommen, einsenden.
- 3.) Wann Wir finden solten, daß die Contradictores, oder die Advocaten Schuld an der Verzdgerung seyn, sollen dieselbe nicht allein alle aus dem Concurs vorhin erhaltene Gebühren heraus geben, sondern dem Befinden nach, entweder an die Unter-Gerichte verwiesen oder gar cassiret werden. Unterdessen soll künftigt so wenig dem Contradictori und Advocaten, als denen Rätthen, Commissariis, und Canselleyen, das geringste weiter an Gebühren ausgezahlet, sondern es damit wie bey der folgenden No. 5.) & seq. versehen, gehalten werden.
- 4.) In denen künftigen Concurs-Processen muß der Präsesident, so bald sich ein Concurs eräugnet, zweyen von denen geschicktesten

testen Rätthen die Direction des Processus aufgeben, welche alles in pleno vortragen, und davor sorgen auch stehen müssen, daß der Concurs nach denen in der Concurs-Ordnung vorgeschriebenen Principiis eröffnet, ein Inventarium verfertigt, Creditores citiret, ein Contradictor oder Curator von demselben per majora erwahlet, und überall nach gedachter Constitution verfahren werde.

- 5.) Vornehmlich müssen sie Achtung geben, daß die Concurs-Acta nicht, wie bishero geschehen, durch einander geworffen, sondern eines jeden Creditoris Acta besonders geheftet, und zu dem Ende der Contradictor angehalten werde, mit einem jedem Creditore die qualitem & veritatem debiti, in einem besonderem Protocollo, ad duplicam usque zu verhandeln, wobey einem jeden Creditori frey stehet, wann der Contradictor etwas versehen solte, solches in continenti zu suppliciren.
- 6.) Wann die Sache zu einer definitiva instruiret, müssen diese Rätthe das Classifications- und Priorität-Urthel verfertigen, und brauchet es dahero ratione prioritatis keines besonderen kostbaren und weitläufftigen Verfahrens, weil dem Urthels-Fasser alle die Classes, wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.
- 7.) Damit aber die Contradictores und Advocaten keine Gelegenheit haben mögen, durch die enorme Sporneln die Concurs-Processse, wie bishero geschehen, aufzuhalten; Als ordnen und wollen Wir, daß kein Contradictor oder Advocatus derer Parttheyen, kein Rath, Commissarius, oder Fiscalis, auch keine Cansley noch Unter-Gerichte das geringste pendente Concursu, (außer denen höchstnötigen baaren Auslagen, als wann z. E. bey einer fremden Jurisdiction etwas auszulösen, oder Post-Gelder zu bezahlen zc.) wegen pretendirter Gebühren, etwas fordern, oder ex Concursu, bey Straffe der Cassation, nehmen solle;
- 8.) Son

- 8.) Sondern, wann die Sache zur Classification instruiret ist, müssen alle vorgemelte Persohnen ihre Deservita, Expeditions-Commissions-und andere Kosten liquidiren, und sothane Liquidation ad Acta geben, welche der künfftige Richter wohl examiniren und Achtung geben muß, ob der Contradictor, und die übrige, etwas wieder die Ordnung liquidiret, oder den Concurs-Process unverantwortlicher Weise protrahiret haben, in welchem Fall dem Fisco die liquidirte Gebühren zuerkandt, die Advocaten aber an die Unter-Gerichte verwiesen, oder gar cassiret werden sollen.
- 9.) Wann von einem oder dem anderen Creditore appelliret wird, (vid. §. 158.) muß der Contradictor, und übrige Bediente, bey der Inrotulation der Acten in dieser 2ten Instanz weiter liquidiren, und in denen folgenden Instanzien damit continuiren, und jederzeit Richterliche Erkantniß erwarten.
- 10.) Wann nun die Gebühren vorgeschriebener massen von denen Urthels-Fassern passiret werden, soll die Auszahlung dennoch nicht eher, als bis die Distribution würcklich vorgenommen wird, geschehen, damit also die Creditores, mit dem Contradictore und denen Advocaten zugleich befriediget werden.

§. 127. Wann Declaratio Sententiæ cum eventuali leutatione gesucht wird, so stehet in des Judicis arbitrio, ob er brevi manu die Declaration, wann sie nöthig, und ex actis offenbar ist, ertheilen, oder, wann die Sentenz nicht dunkel ist, und die gesuchte Declaratio eversionem Sententiæ inferiret, dieselbe verwerffen, oder aber, ob er, wann die Sentenz dunkel, und der Gegentheil darüber gehöret werden muß, einen Terminum zum Verhör ansetzen wolle, da dann, wie oben §. 108. seq. versehen, procediret, in beyden Fällen aber der Advocat, welcher eine überflüssige oder unerlaubte Declaration sucht, mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe ex propriis belegt werden soll. Wann die Declaration abgeschlagen, der Leuterung aber deferiret wird, so bleibt es ratione des anzusetzenden

No. 2.

ad §. 130.

1. Nahmen der Partheyen.	2. Wann der Proceß ange- fangen und ihm die Sa- che aufgetra- gen worden.	3. Wann das erste Verhör gewesen.	4. Wie viel In- terlocute er- gangen.	5. Wann Defi- nitiva erfol- get.	6. Wie weit die Sache gekom- men, und wer Ursache an der Verzöge- rung sey.



den Verfahrens bey dem was in vorgemeldten §. 108. & seq. verordnet worden.

§. 128. Da auch bishero dieser Mißbrauch sich hervor gethan, daß die Advocaten genöthiget gewesen, punct vor punct mithin auch über alle impertinente und nicht concludirende Umstände litem zu contestiren, solches aber viele Zeit, insonderheit bey den mündlichen Verhören, weggenommen, als soll künftig genug seyn, wann der Advocat nur in denen puncten welche er zugestehet, affirmative litem contestiret, in denen übrigen Puncten aber, in genere narrata negiret, da dann in allen diesen puncten lis pro negative contestata gehalten, und auf den Beweis interloquiret werden soll.

§. 129. Wann jemand den ihm per Sententiam auferlegten Beweis per Documenta zu führen willens ist, muß er seine Deduction mit Beylegung der vidimirten Documenten, (es ist aber nicht nöthig, darüber besondere Articul zu formiren) übergeben, und sein Fundamentum probationis deduciren. Mit der Recognition der Documenten aber muß wie in §. 124. versehen, gehalten werden.

§. 130. Nachdem Wir auch von allen Regierungen eine Specification derer Processse, so über ein Jahr alt seyn erhalten, so haben Wir daraus ersehen, daß noch sehr viele alte Sachen verhanden seyn, welche entweder von denen Partheyen, oder von denen Advocaten verzögert worden. Weil Wir nun von keinen alten Processen etwas wissen wollen, so muß

- 1.) Der Präsidēt alle diese Sachen unter die Rätthe repartiren, welche die Acta nachsehen, sich mit denen Advocaten einer jeden Sache zusammen thun, denenselben die Fehler anzeigen, einen plan wie die Sache, mit Hindansetzung aller Winkelzüge, zur Definitiva in der Haupt-Sache befördert werden könne, concertiren, und am Ende eines jeden Jahres sothane Tabelle, nach dem sub No. 2. beyliegendem Project einschicken sollen. No.:

§

2.) Wann

- 2.) Wann sich finden solte daß die Advocaten Ursache an der Verzögerung seyn, sollen dieselbe so fort an die Unter-Gerichte verwiesen, oder dem Befinden nach gar cassiret werden.
- 3.) Wann die Partheyen selbst, oder die Advocaten, verstorben, muß ex officio an die Magisträte, wo die Partheyen wohnen rescribiret werden, sich nach denen Partheyen / oder deren Erben, zu erkundigen, deren Erklärung, ob sie den Proceß zu continuiren willens, zu erfordern, und binnen 4. Wochen ex officio an die Regierung davon zu berichten.

§. 131. Und weil auch die Advocaten bishero die gemeine Rechts-Regul, daß man in der Appellations-Instanz, nondum probata, probiren könne, sehr gemißbraucht, und unter diesem prætext neue Zeugen oder Documenta, wovon sie doch vorhin kundschafft gehabt, zu produciren pflegen, und dadurch den Proceß zu verschleppen suchen: So ordnen und wollen Wir, daß künfftig keine weitere Zeugen und Documenta in der Appellations-Instanz admittiret werden sollen, es wäre dann, daß die Partheyen und deren Advocaten bey Interposition der Appellation so fort declariren, daß sie nondum probata durch neue Zeugen und Documenta probiren wollen, zugleich aber an Endes statt bekräftigen, daß sie vorhin von diesen Zeugen und Documenten nichts gewußt, und daß sie diesen weiteren Beweis nicht zum Verschlepp der Sache, sondern weil sie solchen absolut zur Defension ihrer Gerechtfahme nöthig und dienlich erachten, anführen, und auf sothane eydliche Versicherung muß ihnen ulterior deductio, wann sonst die Gravamina dadurch einiger massen bescheiniget worden, verstattet werden.

§. 132. Wann ein Handelsmann oder Handwerker verschiedene Posten, insonderheit von Unseren Rätthen und anderen Bedienten, zu fordern hat / stehet ihm frey, alle Forderungen, wann eine jede unter 50. Rthlr. ist, in ein Memorial zu bringen, und darüber Verhör zu suchen, weil sonsten und wann diese Leute einen jeden

jeden insbesondere belangen müssen, der Process ein weit mehrers, als die Sache importiret kosten würde; in Termino sollen ein oder zwey Rätthe deputiret werden, welche alle und jede Forderungen, remotis Advocatis, untersuchen, und in pleno daraus vortragen müssen: Gegen die Ausbleibende aber, wann sie in dem zweyten Termino nicht erschienen, muß ohne Verstattung einer weiteren Dilation in contumaciam verfahren, die Execution verrichtet, und in beyden Fällen keine Remedia als quoad effectum devolutivum angenommen werden.

§. 133. Wann jemand gegen ein Membrum Regiminis, oder andere Unfere Bediente, welche Sportul-frey seyn, Klage führet, oder von diesen verklaget wird, so sollen keine Sportuln von dergleichen Klägern oder Beklagten gefordert, sondern alles gratis expediret werden, weil es ohnedem hart ist, gegen einen protentio-riorem, welcher dazu frey von Sportuln ist, zu litigiren. Wann sich aber bey Erörterung der Sache finden solte, daß der Handels- oder Handwercksmann Unrecht habe, so muß er in Sententia auch in die Erstattung der Gerichts-Kosten condemniret werden.

In dergleichen Crahn- und Handwerck's-Schulden soll Terminus zum Verhör nicht über 14. Tage ausgesetzet werden, weil Wir dergleichen Leuten, welche schwere Last tragen, schleunig zu ihrem verdienten Lohn und Bezahlung der empfangenen Waaren geholffen wissen wollen.

Würde ein Rath längere Termine verstatthen, oder ein Secretarius dergleichen ohne den Rath zu erinnern, expediren/ sollen dieselbe als Selbst-Schuldner angesehen, und die Execution gegen einen von beyden in solidum vollstreckt werden. Gestalten dann auch die Præsidenten und nach ihnen die nächste Rätthe, genau darauf achtung geben müssen, weil die Erfahrung bißhero bezeiget, daß wieder die Membra Regiminis keine Justiz zu erhalten geive-

sen. Würden sie solches unterlassen, und auf einlaufende Klagen nicht remediren, sollen sie selbst responsible davor seyn.

Kein Rath, welcher solchergestalt verklaget wird, muß die ihn betreffende Acta, bey Straffe der Cassation mit sich nach Hause nehmen, und wann sich dergleichen Acta etwan verlihren solte, muß der Debitor so fort angehalten werden, sich jurato zu purgiren.

§. 134. Es soll auch keinem Membro Regiminis erlaubt seyn Actiones an sich zu handelen, oder Güther, so in der Provinz liegen, wann darüber Streit ist, zu pachten; allermassen auf den ersten Fall der Cessionarius des Capitals vor verlustig erkläret werden, in dem andern Fall der Pächter das duplum derer Pacht-Gelder dem Filco zur Straffe bezahlen soll. Wie dann auch keinem Rath erlaubt seyn soll bey öffentlichen Licitationen in seinem Nahmen auf eine Sache zu biethen, damit andere durch seine Auctorität nicht abgehalten werden mögen ein mehrers zu biethen.

§. 135. Wann jemand, dem ein Eyd deferiret wird, sein Gewissen mit Beweis vertreten will, so soll er binnen 14. Tagen präclusivischer Frist, von der Zeit da die Sentenz, worinn ihm der Eyd zuerkannt ist, Rechtskräftig worden, solches declariren, und höchstens binnen andern 14. Tagen die Articulos nebst dem Directorio in duplo übergeben, oder nach Ablauf eines jeden Termin pro jurare nolente gehalten werden. Es stehet aber denen Partheyen frey, auch vor Ablauf dieser Termine sich vorgeschriebener massen zu declariren, und die Articula einzubringen.

Im Fall der Richter wahrnehmen solte, daß dieses Mittel das Gewissen mit Beweis zu vertreten, gemißbraucher werde, um die Sache zu verzögern, und sich z. E. dadurch noch länger bey der Possession eines fremden Gutes zu schützen. So wollen Wir dem Arbitrio Judicis lediglich überlassen, ob er die Partheyen zu Able-

Ablegung des Eydes anhalten, oder aber, wann sie sich dessen weigern, mit der Execution der Sentenz verfahren wolle, da dann, wann solches zuorderst geschehen, der Parthey, welche in ihrer eigenen Sache zum Richter gestellet worden, frey stehen soll ihr Gewissen mit Beweis, so lange sie will, zu vertreten.

Es sollen auch bey 10. Rthlr. Straffe keine Remedia gegen dergleichen Verfügung gesucht oder angenommen werden. Dergleichen soll auch kein Beweis pro evitando perjurio, wann der Eyd einmahl acceptiret worden, verstattet werden. Es sey dann, daß Pars nachhero, nachdem er den Eyd deferiret, neuen Beweis aufgefunden, und solches zuorderst endlich erhalten hätte.

§. 136. Derjenige, welcher sich der Vertretung des Gewissen mit Beweis angemasset und dazu gelassen worden, den Beweis aber nicht vollführet, oder sich des angemasseten Beweises nachher begeben, soll die durch solche Verzögerung verursachte Unkosten seinem Gegner ohnweigerlich bezahlen / und über dem 10. Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig, auch ihm der recursus ad præstationem juramenti keinesweges nachgelassen seyn. Es kan aber durch einen Zeugen der zugeschobene Eyd nicht decliniret werden.

§. 137. Wann Bericht erfordert wird, und in specie nicht darinn enthalten daß alles in statu quo bleiben soll, muß der Process dadurch nicht gehindert, sondern demselben der starcke Lauff gelassen werden. Es wird aber die Regierung dahin sehen daß sie ihre Facta jederzeit justificiren könne.

§. 138. Weil auch ferner die Advocati wieder die klare Lando des Geseze in ihrer Schemula Appellationis die Gravamina nicht specificiren, sondern entweder über die ganze Sentenz gravaminiren, oder doch nach Anführung eines particulier gravaminis sich die übrigen reserviren; Als ordnen und wollen Wir, daß
§ 3
künftig

künftig auf keine Gravamina mehr reflectiret werden solle als welche specificè angeführet seyn, die übrige puncte der Sentenz aber sollen ohngeachtet daß wieder die ganze Sentenz gravaminiret, oder noch andere Gravamina reserviret worden, pro judicatis gehalten werden.

§. 139. Es soll kein besonderer Process darüber, ob die Zeugen admittibel, oder die Articuli pertinent seyn, verstattet werden, sondern es muß bey production der Zeugen solches vorgestellet, und wann in dem Termino productionis die Zeugen nicht pro ipso jure repellibilibus, oder die Articuli nicht offenbar vor impertinent declariret werden, mit dem Zeugen Verhör, salvis exceptionibus, verfahren und keine Remedia von Seiten des Producenten dagegen verstattet werden.

§. 140. Ob zwar die Anlegung derer Arrekte, so wohl bey denen Persohnen als deren Güter / zur Sicherheit derer Creditoren öftters nöthig ist, so muß doch der Richter mit grosser Behutsamkeit damit verfahren, und jedesmahl, wann er aus erheblichen Ursachen den Arrest verhänget, einen Terminum præjudicialem von 4. Wochen ad justificandum arrestum ansetzen, oder aber, wann der Debitor unter einer anderen Jurisdiction stehet, demjenigen, welcher den Arrest gesucht / mitgeben, binnen 4. Wochen zu dociren, daß er Terminum ad justificandum arrestum wirklich in des arrestati foro ordinario & competente ausgebracht habe, wiedrigenfalls der Arrest sofort wieder aufgehoben und keine Dilation, unter keinem prætext, verstattet werden solle. Es soll aber; dergleichen auf das Vermögen gelegte Arrest künftig denen Creditoren niemahls ein Jus reale geben, dahero auch Wir die bisherige præferenz in Concursu Creditorum, in den künftigen Fällen, gänzlich wollen aufgehoben wissen.

§. 141. Wie dann auch kein Richter mehr auf einen besseren
Bei

Beweis, oder auf eine bessere Bescheinigung erkennen, sondern denjenigen, welcher keinen völligen Beweis geführet, abweisen, oder dem Befinden nach, auf ein Juramentum purgatorium sive suppletorium erkennen muß, weil der Beweis-Führer, wann er einen besseren Beweis in Händen hat, sich imputiren muß daß er nicht seine Beweis-Gründe auf einmahl angezeigt hat.

Wann aber der Beweis-Führer neue Nachrichten eingezeget, und daraus einen besseren Beweis führen will, stehet ihm frey, nach Anleitung des §. 131. solches in der Leuterungs- oder Appellations-Instanz anzuführen.

§. 142. Weil auch die Litis curatoria die Sachen nur kassbar und weitläufftig machen, so sollen auch diese in allen Ober- und Unter-Gerichten hiedurch aufgehoben seyn, und einer Frauen frey stehen, ohne Curatore litis alle Gerichtliche Handlungen zu verrichten; Gestalten dann alle occasione dieser Curatel bishero genossene Sportuln aufgehoben seyn sollen. Es verstehet sich aber von selbst daß dieses bloß ad Casus futuros gehöre, die Casus præteriti aber nach dem Alten Rechte judiciret werden müssen.

§. 143. Da auch bishero die Erfahrung gezeiget wie schwer es mit Bestellung der Vormünder halte; So wollen Wir, um sothane Bestellung der Vormünder zu beschleunigen, hiedurch die Verfehlung thun, daß diejenige, welche nach der Vormundschafft-Ordnung §. 26. seq. um Bestellung eines Vormundes anhalten müssen, wenigstens drey von denen nächsten Verwandten des Defuncti, oder, wann keine vorhanden, zwey oder drey von denen tüchtigsten Einwohnern, binnen Vier Wochen a tempore mortis defuncti in Vorschlag bringen sollen, welche alsdann zusammen und zwar sub præjudicio citiret, und prævia causæ cognitione einer aus ihnen zum Vormund bestellet werden soll.

Im

Im Fall aber sich einer oder der andere von der Vormundschaft zu entschuldigen vermeynte / muß er solches nicht schriftlich vorstellen, sondern in Termino die Ursache zureichend bescheinigen, oder gewärtigen, daß darauf nicht reflectiret werden soll; und bleibet es übrigens durchgehends bey der Verfassung, so in Unserer Vormundschafts-Ordnung enthalten. Auch müssen die Processe derer Unmündigen unter dem prætext nicht bestellter Vormünder, da nunmehr alle Mandata auf die Hæredes mit gerichtet werden, nicht aufgehalten werden. (vid. §. 154.)

§. 144. Weil auch mit denen deponirten Geldern bishero nicht gehörig gewirthschaftet, und vor deren Sicherheit gnugsam gesorget worden, überdem verschiedene Unrichtigkeiten dabey vorgegangen seyn; So haben Wir hiedurch das Reglement, welches die Magdeburgische Regierung unterm 16. Januarii 1737. verfertigt, approbiren, und dem Præsidenten anbefehlen wollen Acht zu geben daß darüber gehalten werde, massen er sonst vor den Ausfall stehen soll.

Bev der Halberstädtischen Regierung aber muß nebst dem Secretario jederzeit ein Rath den Schlüssel zu dem Depositen-Kasten haben.

Es müssen auch die Gelder nicht anders als auf die Vota Regiminis ausgethan, keine deponirte Gelder denen Membris Regiminis, weder unter ihrem eigenem noch einen dritten Nahmen, auch Niemanden ohne gnugsame und reelle Caution, ausgethan, oder zur Asservation hingegeben werden; und müssen diejenigen, welche die Gelder dergestalt austhun, jeder in solidum davor stehen.

§. 145. Wann ein Rath oder Secretarius zu Beförderung eines



eines Anlehns ex deposito, einiges Präsent oder Erkänlichkeit annimmt, soll derselbe cassiret werden.

§. 146. Es müssen auch die Depositen-Rechnungen nicht mehr von einem Rath, sondern jährlich in pleno abgenommen, ein Fiscalischer Bedienter, um seine Monita dagegen zu machen, adhibiret; jederzeit aber die Special-Rechnungen der Contradictoren Advocaten und anderer, welche etwas aus denen Depositen-Geldern erhoben, mit beygeleget, die Gelder nachgezählet und darüber ein Protocoll gehalten werden.

§. 147. Es halten auch die Avocationes Actorum von denen Unter-Gerichten die Sachen sehr auf, und verursachen denen Unterthanen grosse Kosten, daherö künfftig mit grosser Behutsamkeit damit verfahren werden muß. Es soll daherö

1.) Dergleichen Avocation niemahls als ex Capite denegate vel protracte justitiæ, und nicht leicht auf die erste Klage erkandt, sondern es muß sothane erste Klage an den Unter-Richter remittiret, und derselbe umständlich beschieden und angewiesen werden wie er die Gravamina heben solle und müsse, addita comminatione, damit es der gebetenen Avocation nicht bedürffe.

2.) Wann aber die Gravamina continuiren und die Parthey nochmahls eine Avocationem actorum bittet, soll zwar solche verordnet werden, und muß der Unter-Richter alsdann Acta

§

hinne

binnen acht Tagen, bey 10. Rthlr. Straffe einschicken, (wozu der Kläger die Post-Gebühren, allenfalls mediante executione, hergeben muß,) die Regierung aber solche so fort einem Re-und Correferenten zur Untersuchung zustellen.

3.) Wann das Gravamen gegründet gefunden wird, sollen Acta nicht bey dem Ober-Collegio beybehalten, sondern remittiret, der Unterrichter aber umständlich, wie er das Gravamen heben und legaliter verfahren müsse, beschieden und angewiesen, auch überdem jederzeit mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe beleet werden.

4.) Wann aber das Gravamen keinen Grund hat, muß die Parthey 2. bis 5. Rthlr. Straffe, der Advocat aber, welcher das Memorial unterschrieben, nicht allein die Remissions-Kosten, sondern auch das duplum der Straffe erlegen.

§. 148. Weil Wir auch wahrgenommen, daß, wann ein Debitor in allen Instantzien condemniret worden, die Execution durch die Intervention der Ehe-Frauen, oder eines oftmahls subornirten tertii, gehindert werde; So ordnen und wollen Wir, daß, wann die Execution durch dergleichen Intervention sistiret wird, in eodem Decreto so fort der Personal-Arrest gegen den Debitorem veranlasset, und derselbe zur gefänglichen Haft gebracht, keinesweges aber mit einerkostbaren Wache, wodurch die Creditores noch das wenige, was sie hoffen könten, verliere[n] dürfften, beleet werden solle.

§. 149.

§. 149. Wann jemand *contra lapsum termini, vel fatalis, restitutionem in integrum* suchet, soll zwar darüber in einem kurtzem *Termino* erkandt, auch, wann *justa causa restitutionis* vorhanden, dieselbe der Parthey nicht versaget werden; Wann aber die *Versäumniß culpa Advocati* geschehen, so muß der selbe jedesmahl besonders der Parthey die Kosten, und dem *Fisco* 5. bis 10. *Rthlr.* Straffe erlegen. Wann die *Restitutio in integrum* dieserwegen erkandt wird, weil der *Advocatus* nicht *solvendo* ist, so muß dieser überdem mit 4. bis 6. wöchentlicher *Gefängniß*, halb bey Wasser und Brod bestraffet werden, weil er dieserwegen das kein *Regress* bey ihm statt findet, nicht ungestraffet bleiben muß; Dahero auch dieser *Advocat* jederzeit in *Termino restitutionis ex officio* *adcitiret* werden muß.

§. 150. Zu *Antretung* des *Beweises* / und der *Bescheinigung*, soll keine *Dilation* verstattet, sondern das *Fatale* genau beobachtet werden.

§. 151. Die *Executiones* welche einmahl erkandt seyn, müssen durch keine *Gegen-Vorstellungen* des *Debitoris*, sub *prætextu solutionis vel compensationis*, aufgehalten, auch keine *Verhöre* dieserwegen verstattet, sondern der *Debitor* zuvor angehalten werden dem *Urthel* ein *Genügen* zu thun; Es wäre dann, daß der *Debitor* die *eigenhändige* und *klare Quittung* des *Creditoris* *producirte*, und sich zu *schweren offerirte*, daß er vor der *lesteren* *Senteng* keine *Wissenschaft* davon gehabt hätte. *Ausser* diesem muß der *Debitor* *ad seperatum* verwiesen werden.

Es muß auch keine Execution bey 2. Rthlr. Straffe erkandt werden, wo nicht vorher das Quantum an Capital, Zinsen und Kosten liquid gemacht worden. Zu welchem Ende jederzeit von dem Advocato das Liquidum in seinem Petito angeführet, und solches dem Decreto mit inseriret werden muß. (vid. §. 62.)

§. 152. Weil auch bishero nach dem Wechsel-Recht nicht gehörig verfahren worden, so soll dasselbe künfftig besser und nach aller Rigueur beobachtet werden. Allermassen die Decernenten, wann darüber geklaget wird, davor stehen, und die Execution, salvo regressu contra Debitorem, gegen sie veranlasset werden soll.

§. 153. Da auch bey dieser Neuen Einrichtung die Stempel-Casse, durch Abgang der schriftlichen Supplicaten etwas verlieret, so haben Wir dieselbe dadurch vergüten wollen, daß künfftig alle Sententzien auf einen 9. Gr. Bogen sollen ausgefertigt werden, wie Wir dann auch denen Secretariis wegen Abgang ihrer Gebühren, pro designatione derer zu distribuirenden oder zu verschickenden Acten, etwas in der Sportul-Ordnung, passiren lassen.

§. 154. Weilen alle Mandata nach dem gedrucktem Formular übergeben und kein anderes angenommen werden soll, in demselben aber die Vollmacht mit auf die Hæredes gerichtet ist, so werden alle Termini ad reassumendum, hiedurch aufgehoben; Wie dann auch aus eben dieser Ursache die Processse unter dem Prætext

text noch nicht bestellter Vormünder keines weges aufgehalten werden sollen.

Es müssen aber diejenigen Anverwandten, welche des Unmündigen Vormünder ex lege seyn, oder welchen nach der Vormundschafts-Ordnung Vormünder auszubitten obliegt, dem Advocato die erforderliche Nachrichten jederzeit geben, oder, wann etwas durch ihre Negligence ver säumet wird.

§. 155. Es ist auch bishero das Summariissimum sehr schlecht von denen Advocaten instruiet worden; Dahero es folgender Gestalt damit gehalten werden soll:

So bald in Summariissimo geklaget wird, soll in dem Mandato jederzeit Terminus eventualis zum Verhör mit angesetzt, und solcher nicht mehr als einmahl prorogiret werden; Weil beyde Theile Zeit genug haben, binnen dieser Zeit, die benöthigte Zeugen per Notarium oder, wo es nöthig, judicialiter abhören zu lassen.

In dem Termino soll derjenige, welcher die Possessionem präsentaneam am besten bescheiniget, geschützet, und kein Remedium dagegen verstatet werden; Es muß aber das Judicium auch dahin sehen, daß alle requisita Summariissimi vorhanden, und der Beweis hauptsächlich auf die Präsentaneam possessionem gerichtet werde. Allermassen auf den Fall da der Richter in Summariissimo, welches entweder nicht angestellt, oder nicht rechtlich instruiet worden, sprechen würde, derselbe beyden Theilen die Kosten ex propriis bezahlen soll.

§. 156. Es sollen die in dieser Ordnung enthaltene Termine zwar alle legales seyn, es stehet aber dem Judici frey, dem Befinden nach, solche, ausser was die Fatalia betrifft, zu verkürzen.

§. 157. Wann eine Sententz bey der Regierung publiciret wird seyn die Partheyen nicht schuldig solche wieder ihren Willen auszulösen. Wann aber jemand von dieser Urthel appelliret, muß er die Sentenz expediren lassen, und bey 5. Rthlr. Straffe dem Libello appellationis beylegen.

§. 158. Weil in allen Provintzien geklaget wird, daß, wann an das Tribunal appelliret worden, öfters und insonderheit wann die Appellation verworffen wird, in Jahr und Tag keine Resolutiones zurück kommen, wodurch die Proceße sehr verzögert würden, als ist bey dem Tribunal die Verfügung gemacht worden, daß wann eine Appellation abgeschlagen wird, dem Judici a quo so fort ex officio Nachricht davon gegeben werden solle, welcher wann in 4. Wochen nacher, keine andere Resolution erfolget als dann die Execution verrichten muß.

§. 159. Weil die Concurrs-Sachen auch dadurch sehr aufgehalten werden, wann einer oder mehr Creditores von der Sententia Prioritatis, oder einem Incident-Punct, an das Tribunal appelliren, weil alsdann die Acten eingeschicket, mithin das Verfahren mit denen übrigen Creditoren sistiret werden muß; So ordnen und wollen Wir, daß zwar super admiffione vel rejectione Appellationis bey dem Tribunal erkandt werden solle, wann aber die Appellation angenommen worden, muß die Direction des Appel-

Appellations-Proceßus an den Judicem a quo remittiret werden welcher nach Anleutung des obigen §. 126, No. 4. darin bis zum Schluß verfahren, und den Fasciculum Actorum hiernächst zum Spruch an das Tribunal einsenden soll.

Unter dessen aber können und müssen die übrige Creditores in denenjenigen Punkten, worüber nicht appelliret worden, weiter verfahren.

§. 160. Weilen bey einigen Unserer Regierungen die Protonotarii oder Secretarii zugleich Votum haben, solches aber zu vielen Inconvenientzien Anlaß giebt; So sollen dieselbe in denen Sachen so zu ihren Departement gehören, sich des Voti und alles Decretirens bey Straffe der Cassation enthalten.

§. 161. Zu denen Inquisitionen soll kein Rath weiter deputiret werden, sondern die Fiscale müssen mit den Justitiariis eines jeden Orths (welche denen Verhören umsonst beywohnen müssen,) die Inquisition nach der Criminal-Ordnung instruiren.

Es werden demnach Unsere Regierungen in dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, nicht weniger die Advocati, Procuratores und Unter-Gerichte, hiemit in Gnaden und ernstlich befehliget sich nach dieser Unserer Ordnung, welche fauffer denen Punkten, die den Modum procedendi betreffen, oder ihnen sonst durch die zurück gelassene Interims Instruction aufgegeben, in dieser Constitution aber nur wiederholet worden, ein-
folg-

folglich schon würcklich im Gang seyn) von dem 1. May. a. c. ih-
ren Anfang nehmen sollen. allerunterthänigst und genau zu
achten.

Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beyge-
druckten Königlichen Insegels. So gegeben und geschehen Ber-
lin, den 3. Martii 1739.

Er. Wilhelm.



S. v. Cocceji.









✓

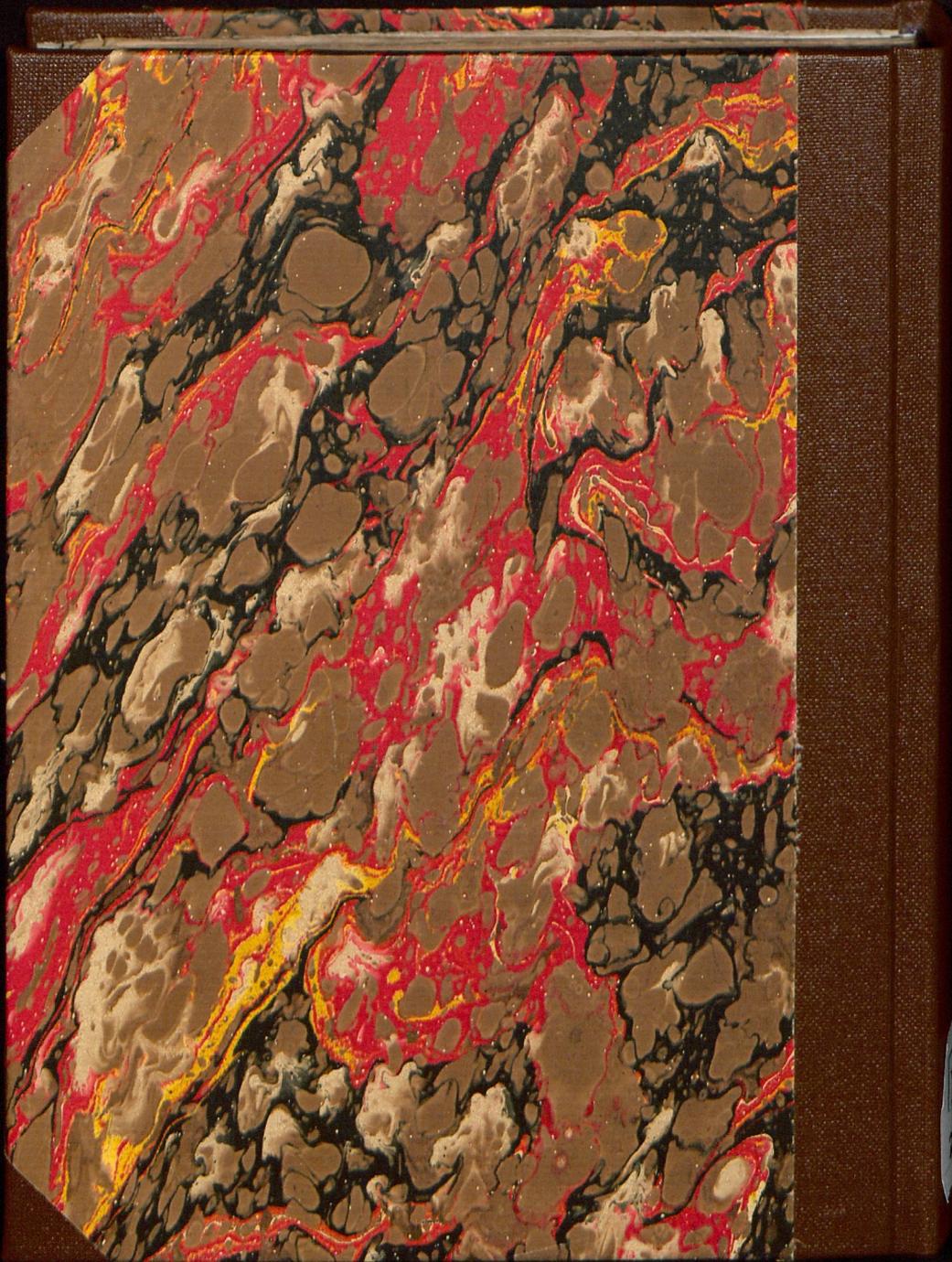
Pom Xa 2443

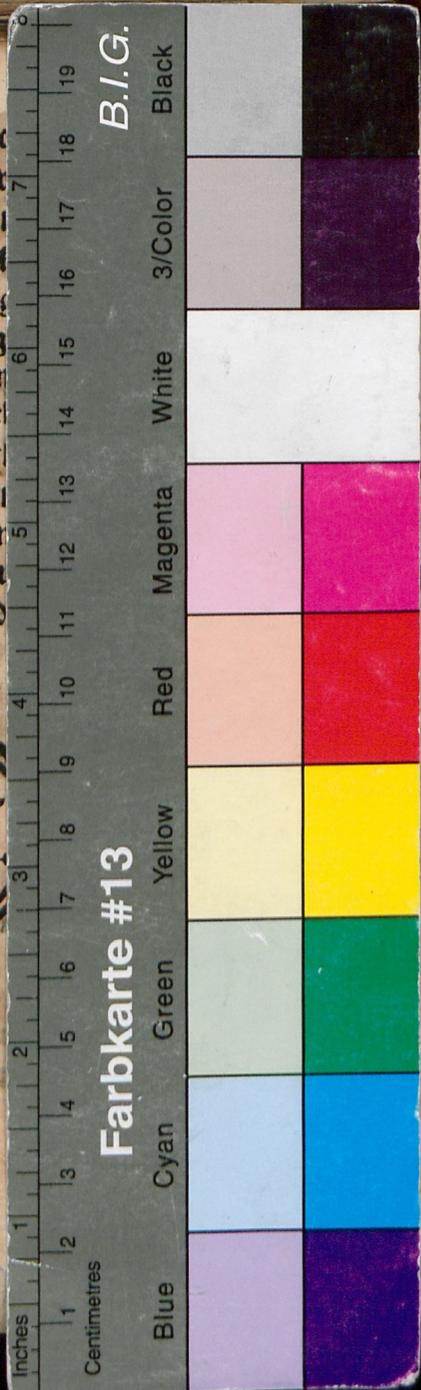
ULB Halle

3

006 105 564







10.3

10

Neues REGLEMENT,

Betreffend die
Verbesserung
des
JUSTITZ - Wesens

In dem
Herzogthum Magdeburg;
Und
Fürstenthum Halberstadt.

De Dato Berlin, den 3ten Martii 1739.

HALBERSTADT,

Gedruckt, und zu finden bey dem Königl. Preussischen Priv. Regierungs-Buchdrucker
Heinrich Wilhelm Friderich.